

MEMORIAL

Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg



MEMORIAL

Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg

RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 1370

12 décembre 2005

SOMMAIRE

A.L.T. Management S.A., Luxembourg	65760	Hawe-Lux-Türen, S.à r.l., Bettembourg.	65747
A.L.T. Management S.A., Luxembourg	65758	Hotelurist Investment S.A., Luxembourg	65751
Absolute Ventures S.C.A., Luxembourg	65751	Inter Nettoyage Services S.A., Luxembourg.	65714
Alumex Holding S.A., Luxembourg	65748	Invest Euro Rent.	65729
Alumex Holding S.A., Luxembourg	65748	Jubilaem S.A., Luxembourg.	65750
Alumex Holding S.A., Luxembourg	65748	Lehner Investments Public Funds.	65728
Avaya Luxembourg, S.à r.l., Luxembourg	65744	Packolux S.A., Luxembourg	65757
Avaya Luxembourg, S.à r.l., Luxembourg	65747	Prefueled.Com-Online Music Store, S.à r.l., Luxem- bourg	65714
Bregal Luxembourg S.A., Luxembourg	65713	RAM Dynamisch.	65728
BTM Premier Fund	65741	RAM Konservativ	65728
BTM Premier Fund V	65728	RAM Wachstum	65728
Capital-One Media S.A., Luxembourg	65750	Rheinische Finanz und Gewerbe Beteiligungsgesellschaft S.A., Luxembourg	65751
Capital-One Media S.A., Luxembourg	65750	Rin-Pwene S.A. Holding, Pétange.	65714
Centex Immo S.A., Luxembourg	65750	Russian Investment Company, Sicav, Luxembourg	65743
Cotulux S.A., Bettembourg	65749	Simonthal S.A., Luxembourg	65743
Digest S.A., Bertrange.	65747	Square One S.A., Luxembourg	65760
EMG Participations S.A., Luxembourg	65743	TR Global Portfolio, Sicav, Luxembourg	65716
Ensien Holding S.A., Luxembourg	65748	Triple Star Participation, S.à r.l., Luxembourg . . .	65753
Ensien Holding S.A., Luxembourg	65748	UMA Unified Management Associates S.A., Luxem- bourg	65749
Esce, S.à r.l., Mondernange	65749	UMA Unified Management Associates S.A., Luxem- bourg	65749
Esce, S.à r.l., Mondernange	65749	UP	65741
Fidacta Holding Luxembourg S.A., Luxembourg . .	65750		
French Retail 2 S.A., Luxembourg	65751		
French Retail 2 S.A., Luxembourg	65753		

BREGAL LUXEMBOURG S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1940 Luxembourg, 282, route de Longwy.

R. C. Luxembourg B 83.897.

Le bilan du 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, réf. LSO-BG09600, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(066530.3/984/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

RIN-PWENE S.A. HOLDING, Société Anonyme.

Siège social: Pétange, 81, rue J.B. Gillardin.
R. C. Luxembourg B 49.706.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09742, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 26 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 26 juillet 2005.

Signature.

(066102.3/000/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 26 juillet 2005.

INTER NETTOYAGE SERVICES S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1661 Luxembourg, 7, Grand-rue.
R. C. Luxembourg B 89.735.

Le bilan établi au 31 décembre 2003, et enregistré à Luxembourg, le 20 juillet 2005, réf. LSO-BG08485, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 26 juillet 2005.

Pour INTER NETTOYAGE SERVICES S.A.

FIDUCIAIRE FIDUFISC S.A.

Signature

(066260.3/1039/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

**PREFUELED.COM-ONLINE MUSIC STORE, Société à responsabilité limitée,
(anc. MANIS, S.à r.l.)**

Registered office: L-1746 Luxembourg, 2, rue J. Hackin.
R. C. Luxembourg B 110.434.

In the year two thousand five, on the twenty-third of September.

Before Maître Joseph Elvinger, notary public residing in Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg, undersigned.

Is held an Extraordinary General Meeting of the partners of MANIS, S.à r.l., a limited liability company («société à responsabilité limitée»), having its registered office in L-1855 Luxembourg, 46A, avenue J.F. Kennedy, incorporated by deed drawn up and enacted on September 2nd, 2005, inscribed at trade register Luxembourg section B number 110.434, not yet published in the Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.

The meeting is presided by Mr Frank Verdier, private employee, residing professionally in L-1855 Luxembourg, 46A, avenue J.F. Kennedy.

The chairman appoints as secretary Mrs Céline Guerder, private employee, residing professionally in L-1855 Luxembourg, 46A, avenue J.F. Kennedy.

The meeting elects as scrutineer Mr Patrick van Denzen, private employee, residing professionally in L-1855 Luxembourg, 46A, avenue J.F. Kennedy.

The chairman requests the notary to act that:

I.- The partners present or represented and the number of shares held by each of them are shown on an attendance list. That list and proxies, signed by the appearing persons and the notary, shall remain here annexed to be registered with the minutes.

II.- As appears from the attendance list, the five hundred (500) shares, representing the whole capital of the company, are represented so that the meeting can validly decide on all the items of the agenda of which the partners have been beforehand informed.

III.- The agenda of the meeting is the following:

Agenda

1. Decision to change the registered address of the Company to 2, rue J. Hackin, L-1746 Luxembourg
2. Decision to change the name of the Company to PREFUELED. COM - ONLINE MUSIC STORE
3. Appointment of Christian Marstrander and Siren Broberg Johansen as new Managers A of the Company
4. Decision to approve MANACOR (LUXEMBOURG) S.A. as manager B of the Company
5. Decision to open a bank account for the Company at LANDSBANKI LUXEMBOURG S.A. and to determine the signatory powers for the bank account(s).
6. Sundries

After the foregoing was approved by the meeting, the partners unanimously decide what follows:

First resolution

It is decided to change the registered address of the Company to 2, rue Jean Hackin, L-1746 Luxembourg.

Second resolution

It is decided to change the name of the Company to PREFUELED.COM- ONLINE MUSIC STORE and to amend article 1, first paragraph of the statutes, which will be read as follows:

«**Art. 1. first paragraph.** There is hereby formed a «société à responsabilité limitée», private limited liability company under the name of PREFUELED.COM- ONLINE MUSIC STORE.»

Third resolution

It is decided to appoint Mr Christian Marstrander and Mr Soren Broberg Johansen as new Managers A of the Company.

Fourth resolution

It is decided to appoint MANACOR (LUXEMBOURG) S.A. as manager B of the Company.

Fifth resolution

It is decided to open a bank account for the Company at LANDSBANKI LUXEMBOURG S.A. The board of managers of the company shall have the broadest powers to determine signature authority and delegation thereof for the bank account.

There being no further business before the meeting, the same was thereupon adjourned.

Whereof the present notarial deed was drawn up in Luxembourg, on the day named at the beginning of this document.

The document having been read to the persons appearing, they signed together with Us, the notary, the present original deed.

The undersigned notary who understands and speaks English states herewith that on request of the above appearing persons, the present deed is worded in English followed by a French translation. On request of the same appearing persons and in case of discrepancies between the English and the French text, the English version will prevail.

Suit la traduction française:

L'an deux mille cinq, le vingt-trois septembre.

Par-devant Maître Joseph Elvinger, notaire de résidence à Luxembourg, soussigné.

Se réunit une assemblée générale extraordinaire des associés de la société à responsabilité limitée MANIS, S.à r.l., ayant son siège social à L-1855 Luxembourg, 46A, avenue J.F. Kennedy, inscrite au Registre de Commerce et des Sociétés à Luxembourg, section B sous le numéro 110.434, constituée suivant acte reçu le 2 septembre 2005, non encore publié au Mémorial C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations.

L'assemblée est présidée par Monsieur Frank Verdier, employé privé, demeurant professionnellement à L-1855 Luxembourg, 46A, avenue J.F. Kennedy.

Le président désigne comme secrétaire Madame Céline Guerder, employée privée, demeurant professionnellement à L-1855 Luxembourg, 46A, avenue J.F. Kennedy.

L'assemblée choisit comme scrutateur Monsieur Patrick van Denzen, employé privé, demeurant professionnellement à L-1855 Luxembourg, 46A, avenue J.F. Kennedy.

Le président prie le notaire d'acter que:

I.- Les associés présents ou représentés et le nombre de parts qu'ils détiennent sont renseignés sur une liste de présence. Cette liste et les procurations, une fois signées par les comparants et le notaire instrumentant, resteront ci-jointes pour être enregistrées avec l'acte.

II.- Il ressort de la liste de présence que les 500 (cinq cents) parts sociales, représentant l'intégralité du capital social sont représentées à la présente assemblée générale extraordinaire, de sorte que l'assemblée peut décider valablement sur tous les points portés à l'ordre du jour, dont les associés ont été préalablement informés.

III.- L'ordre du jour de l'assemblée est le suivant:

Ordre du jour:

- 1.- Décision de changer le siège social de la société au 2, rue J. Hackin, L1746Luxembourg.
- 2.- Décision de changer le nom de la société en PREFUELED. COMONLINE MUSIC STORE.
- 3.- Nomination de Christian Marstrander et Seren Broberg Johansen en tant que gérants A de la société.
- 4.- Décision d'approuver MANACOR (LUXEMBOURG) S.A. en tant que gérant B de la société.
- 5.- Décision d'ouvrir un compte bancaire pour la société auprès de la LANDSBANKI LUXEMBOURG S.A. et de déterminer les pouvoirs de signature pour les comptes bancaires
- 6.- Divers.

Ces faits exposés et reconnus exacts par l'assemblée, les associés décident ce qui suit à l'unanimité:

Première résolution

Il est décidé de changer le siège social de la société au 2, rue J. Hackin, L-1746 Luxembourg.

Deuxième résolution

Il est décidé de changer la dénomination de la société en PREFUELED.COM-ONLINE MUSIC STORE et de modifier en conséquence l'article 1^{er}, premier alinéa des statuts, pour lui donner la teneur suivante

«Il est constitué par les présentes une société à responsabilité limitée sous la dénomination de PREFUELED.COM-ONLINE MUSIC STORE»

Troisième résolution

Il est décidé de nommer Christian Marstrander et Seren Broberg Johansen en tant que gérants A de la société.

Quatrième résolution

Il est décidé de nommer MANACOR (LUXEMBOURG) S.A. en tant que gérant B de la société.

Cinquième résolution

Il est décidé d'ouvrir un compte bancaire pour la société auprès de la LANDSBANKI LUXEMBOURG S.A. Le conseil de gérance de la société sera investi des pouvoirs les plus larges pour déterminer les pouvoirs de délégations de signature sur le compte bancaire.

Plus rien n'étant à l'ordre du jour, la séance est levée

Dont acte, passé à Luxembourg, les jour, mois et an qu'en tête des présentes.

Et après lecture faite aux comparants, ils ont tous signé avec Nous notaire la présente minute.

Le notaire soussigné qui connaît la langue anglaise constate que sur demande des comparants le présent acte est rédigé en langue anglaise suivi d'une version française. Sur demande des mêmes comparants et en cas de divergences entre le texte anglais et le texte français, le texte anglais fera foi.

Signé: F. Verdier, C. Guerder, P. van Denzen, J. Elvinger.

Enregistré à Luxembourg, le 30 septembre 2005, vol. 25CS, fol. 73, case 3. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

Pour expédition conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 11 octobre 2005.

J. Elvinger.

(100111.3/211/116) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 21 novembre 2005.

TR GLOBAL PORTFOLIO, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Gesellschaftssitz: L-2180 Luxembourg, 3, rue Jean Monnet.

H. R. Luxemburg B 112.034.

STATUTEN

Im Jahre zweitausendfünf, den einundzwanzigsten November.

Vor dem unterzeichneten Notar Jean Seckler, mit dem Amtssitz in Junglinster, (Grossherzogtum Luxemburg);

Sind erschienen:

1.- Die Aktiengesellschaft Luxemburger Rechts TRANS-RE S.A., mit Sitz in L-5365 Munsbach (Schuttrange), 6, Parc d'Activités Syrdall,

2.- Herr Alain Weber, Geschäftsmann, wohnhaft in L-4069 Esch-sur-Alzette, 19, rue Dr. Emile Colling.

Beide sind hier vertreten durch Herrn Christian Konietzko, Jurist, beruflich wohnhaft in L-2180 Luxembourg, 3, rue Jean Monnet, auf Grund von zwei ihm erteilten Vollmachten unter Privatschrift.

Welche Vollmachten vom Bevollmächtigten und dem amtierenden Notar ne varietur unterschrieben, bleiben der gegenwärtigen Urkunde beigegeben, um mit derselben zur Einregistrierung zu gelangen.

Die oben benannten Parteien, vertreten wie hiavor erwähnt, haben den Notar gebeten die Satzung der Luxemburger Gesellschaft, welche sie gemeinsam zu gründen erklären, wie folgt notariell zu beurkunden:

Art. 1. Name. Es wird hiermit zwischen den Unterzeichnenden und weiteren Personen, welche gegebenenfalls in Zukunft ausgegebene Aktien erwerben, eine Gesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft («société anonyme») mit dem Status einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital («société d'investissement à capital variable») im Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für Gemeinsame Anlagen unter dem Namen TR GLOBAL PORTFOLIO (im Folgenden «die Gesellschaft») gegründet.

Art. 2. Dauer. Die Gesellschaft besteht für unbestimmte Dauer. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Aktionäre, welcher in der für die Änderung dieser Satzung bestimmten und vorgeschriebenen Weise gefasst werden muss, aufgelöst werden.

Art. 3. Gegenstand. Der alleinige Zweck der Gesellschaft besteht in der Anlage, der ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Vermögenswerte nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Die Gesellschaft hat die Zielsetzung, eine Diversifikation der mit Vermögensanlagen verbundenen Risiken zu erreichen, und den Aktionären das Ergebnis der Verwaltung der Vermögenswerte zugute kommen zu lassen. Die Gesellschaft verschafft sich Mittel beim Publikum, ohne Werbung für den Verkauf ihrer Aktien beim Publikum innerhalb der Europäischen Union oder in Teilen derselben zu betreiben. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen und jegliche Handlungen vornehmen welche sie zum Erreichen und Erfüllen ihres Gesellschaftszwecks als nützlich erachtet und zwar in dem vollsten Umfang wie es einer «société d'investissement à capital variable» durch Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen erlaubt ist.

Art. 4. Geschäftssitz.

4.1. Der Geschäftssitz der Gesellschaft ist in Luxemburg Stadt, im Großherzogtum Luxemburg. Zweigstellen und Geschäftsstellen können durch Beschluss des Verwaltungsrates sowohl in Luxemburg als auch im Ausland errichtet werden.

4.2. Falls der Verwaltungsrat erachtet, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklungen, welche die normale Tätigkeit der Gesellschaft an dem Gesellschaftssitz oder die ungehinderte Verbindung zwischen dem Gesellschaftssitz und Personen im Ausland beeinträchtigen, eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, kann der Geschäftssitz vorübergehend bis zum vollständigen Ende dieser ungewöhnlichen Zustände ins Ausland verlegt werden; solche vorübergehenden Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die nationale Zugehörigkeit der Gesellschaft, welche ungeachtet einer zeitweiligen Verlegung des Geschäftssitzes ins Ausland eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Art. 5. Kapital und Aktien.

5.1. Das Kapital der Gesellschaft ist in Aktien ohne Nennwert eingeteilt und entspricht jederzeit dem Wert des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft, welcher gemäß Artikel 20 dieser Satzung ermittelt wird. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf eine Million zwei hundert fünfzig tausend Euro (1.250.000,- EUR); dieser Betrag ist innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Tag der Zulassung der Gesellschaft durch die Aufsichtsbehörde einzuzahlen. Zum Zeitpunkt der Festsetzung dieser Satzung beträgt das Gesellschaftskapital ein und dreißig tausend Euro (31.000,- EUR) und ist in dreihundertzehn (310) Aktien ohne Nennwert der InstAL Aktienklasse eingeteilt.

5.2. Durch Beschluss des Verwaltungsrats können neue Aktienklassen aufgelegt werden. Der Verwaltungsrat ist ebenfalls ohne Einschränkung ermächtigt, jederzeit weitere vollständig eingezahlte Aktien zum Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse, welcher gemäß Artikel 20 dieser Satzung ermittelt wird, auszugeben. Dabei braucht er den bestehenden Aktionären kein Zeichnungsvorrecht für die auszugebenden neuen Aktien einzuräumen. Die Gesellschaft hat das Recht, nach freiem Ermessen, Zeichnungsanträge für Aktien ganz oder teilweise zurückzuweisen. Zum Zweck der Ausgabe neuer Aktien kann der Verwaltungsrat jedem Verwaltungsratsmitglied oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder jeder anderen Person die Aufgabe übertragen, Zeichnungen anzunehmen und Zahlung dafür entgegenzunehmen sowie die Aktien auszugeben.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angemessen hält, die Gesellschaft für Neuzeichnungen schließen.

5.3. Die Erlöse aus der Ausgabe der Aktien werden gemäß Artikel 3 dieser Satzung je Aktienklasse in eine spezifische Vermögensmasse bestehend aus Wertpapieren, derivaten Instrumenten und anderen vom Luxemburger Recht und dieser Satzung erlaubten Anlagen, in der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmten Art, angelegt. Die Aktienklassen können sich bezüglich Mindestzeichnung, Ausgabeaufschlag, Vertriebsprovision, Rücknahmegebühr, Ausschüttungspolitik sowie sonstiger anderer im Prospekt der Gesellschaft (hiernach das «Prospekt») festgelegte Merkmale unterscheiden.

Sofern es nicht in EURO ausgedrückt ist, wird das Kapital der Gesellschaft zur Bestimmung des Nettoinventarwerts in EURO umgerechnet. Das Gesellschaftskapital entspricht der Gesamtheit des Nettoinventarwerts sämtlicher Aktienklassen.

5.4. Die Aktien werden entweder in Form von Namensaktien oder von Inhaberaktien ausgegeben.

Sämtliche Aktien müssen voll eingezahlt werden und haben keinen Nennwert. Alle Aktien berechtigen zu einer Stimme.

Aktien können in materialisierter oder dematerialisierter Form ausgegeben werden.

Alle Namensaktien müssen in einem Register, das von der Gesellschaft oder von einer von der Gesellschaft zu diesem Zweck benannten Person geführt wird, eingetragen werden. Das Register enthält den Namen jedes Aktionärs, seinen Wohnsitz oder erwählten Wohnsitz und die Anzahl der gehaltenen Aktien.

Jede Übertragung und Ausgabe einer Namensaktie muss in dem Register eingetragen werden.

Auf Antrag und Kosten eines Aktionärs können Namensaktien der Gesellschaft in Inhaberaktien der Gesellschaft umgewandelt werden und umgekehrt.

Nach Ausgabe verschiedener Klassen oder Unterklassen von Aktien kann ein Aktionär, auf eigene Kosten und unter Beachtung der Beschränkungen des Prospekts, die Umwandlung seiner Aktien von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse basierend auf dem relativen Nettoinventarwert der umzuwandelnden Aktien beantragen.

Inhaberaktien werden direkt von der Depotbank gehalten oder bei einer Clearingstelle, wie Clearstream oder Euroclear, oder bei einem Finanzinstitut erster Ordnung welches auf solche Transaktionen spezialisiert ist, verwahrt.

Der Anleger erhält eine schriftliche Bestätigung seiner Anlage.

Bruchteile an Aktien mit bis zu vier Dezimalstellen werden ausgegeben. Solche Bruchteile geben ein anteiliges Anrecht an Dividenden und anderen Ausschüttungen (falls solche vorgenommen werden) sowie an Liquidationserlösen. Bruchteile von Aktien beinhalten kein Stimmrecht.

5.5. Sofern das Gesellschaftskapital zwei Drittel des gesetzlichen Minimums unterschreitet wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung der Aktionäre die Entscheidung in Bezug auf die Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Die Generalversammlung tagt ohne Quorum und Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit getroffen. Unterschreitet das Gesellschaftskapital ein Viertel des gesetzlichen Minimums, kann ein Beschluss in Bezug auf die Auflösung der Gesellschaft von den Aktionären beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen Aktien halten. Jede dieser Generalversammlungen muss innerhalb von vierzig (40) Tagen, nachdem das Gesellschaftskapital zwei Drittel beziehungsweise ein Viertel des gesetzlichen Minimums unterschritten hat, einberufen werden.

Art. 6. Besitzbeschränkungen.

6.1. Im Interesse und zum Schutz der Gesellschaft sowie ihrer Aktionäre kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft, sofern er es für erforderlich hält, zu jeder Zeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Aktien, für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit, für Privatpersonen oder juristische Personen in bestimmten Ländern und Gebieten aussetzen oder begrenzen.

Außerdem kann die Gesellschaft aus eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Zeichnungsanträge zurückweisen und unter den in Artikel 19 dieser Satzung beschriebenen Bedingungen auf eigene Initiative Aktien zurückkaufen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann, im Einklang mit den relevanten Geldwäschegesetzen und -bestimmungen, die Ausführung von Zeichnungsanträgen von der Vorlage zusätzlicher Dokumente und Informationen bezüglich der Person des Investors oder des Ursprungs der in Aktien der Gesellschaft investierten Gelder abhängig machen.

Art. 7. Befugnisse der Generalversammlung. Jede ordnungsgemäß zusammengetretene Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Ihre Entscheidungen sind bindend für sämtliche Gesellschafter ungeachtet der von ihnen gehaltenen Aktienklassen. Sie ist in umfassender Weise befugt, alle Maßnahmen anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen, welche sich auf den Betrieb der Gesellschaft beziehen.

Art. 8. Generalversammlung.

8.1. Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft findet in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht am Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg Stadt oder an einem anderen, in der Einberufung zu bezeichnenden Ort im Großherzogtum Luxemburg, am 3. Donnerstag des Monats Dezember um 11:00 Uhr statt. Falls an diesem Tag in Luxemburg die Banken nicht ganztägig geöffnet sind, wird die ordentliche Generalversammlung am nächsten ganztägigen Bankgeschäftstag abgehalten. Die ordentliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls nach dem abschließenden Urteil des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

8.2. Außerordentliche Generalversammlungen können an dem Ort und zu der Zeit abgehalten werden, welche in der Einberufung dargelegt sind.

8.3. Alle Generalversammlungen werden entsprechend den in Luxemburg gültigen gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung einberufen.

8.4. Sollten Inhaberaktien im Umlauf sein, wird die Einberufung zur Generalversammlung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations von Luxemburg sowie in einer Luxemburger Zeitung zweimal mit je acht (8) Tagen Abstand unter der Maßgabe veröffentlicht, dass die zweite Veröffentlichung wenigstens acht (8) Tage vor der Generalversammlung stattfindet. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Veröffentlichungen über die Einberufung der Generalversammlung in anderen, von ihm zu bestimmenden, Zeitungen vorzunehmen.

Sollten nur Namensaktien existieren, wird die Einberufung an die Aktionäre per Einschreiben verschickt. In diesem Fall muss keine Veröffentlichung stattfinden. Die Einberufung wird den Inhabern von Namensaktien acht (8) Tage vor der Versammlung zugestellt.

Das vom Luxemburger Recht festgesetzte Quorum ist für die Durchführung der Generalversammlung maßgebend, sofern nichts anderes in dieser Satzung festgelegt ist.

8.5. Unter dem Vorbehalt der in dieser Satzung festgelegten Einschränkungen gewährt jede Aktie eine Stimme, unabhängig von der Aktienklasse welcher sie angehört und ohne Berücksichtigung des Nettoinventarwerts der Aktie. Ein Aktionär kann sich bei der Generalversammlung durch eine andere Person vertreten lassen (welche nicht Aktionär zu sein braucht und welche ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann). Die dazu ausgestellte Vollmacht kann schriftlich oder anders übermittelt werden, z.B. per Kabel, Telegramm, Telex oder Telekopie.

8.6. Außer bei Widerruf behält eine solche Vollmacht ihre Gültigkeit für eine jeweilige neu einberufene Generalversammlung.

8.7. Beschlüsse, welche die Interessen aller Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden anlässlich einer Generalversammlung getroffen.

8.8. Falls nicht anderes in dieser Satzung bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben, werden Beschlüsse einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der Anwesenden und Abstimmenden gefasst.

8.9. Der Verwaltungsrat bestimmt alle übrigen Bedingungen, welche Aktionäre erfüllen müssen, insbesondere Bedingungen zur Teilnahme an Generalversammlungen.

Art. 9. Ladung und Tagesordnung. Generalversammlungen werden vom Verwaltungsrat durch Ladungen, welche die Tagesordnung beinhalten und welche gemäß den Bestimmungen dieser Satzung veröffentlicht werden, einberufen. Die Tagesordnung wird von dem Verwaltungsrat vorbereitet, es sei denn die Versammlung findet aufgrund der gesetzlich vorgesehenen schriftlichen Anfrage von Aktionären statt; in diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten. Falls alle Aktionäre einer Generalversammlung anwesend oder vertreten sind und falls sie bestätigen von der Tagesordnung der Generalversammlung Kenntnis zu haben, kann diese ohne vorherige Einberufung oder Veröffentlichung abgehalten werden. Die Geschäfte, die bei einer Generalversammlung zu behandeln sind, beschränken sich auf die Angelegenheiten, welche in der Tagesordnung festgesetzt sind. Die Tagesordnung muss alle gesetzlich oder durch diese Satzung vorgeschriebenen Angelegenheiten und Bestimmungen enthalten.

Art. 10. Verwaltungsrat. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat von mindestens drei (3) Mitgliedern geleitet. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsratsmitglieder Aktionäre der Gesellschaft sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Aktionären für einen Zeitraum von bis zu sechs (6) Jahren gewählt. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mit oder ohne Begründung abgewählt werden und jederzeit durch Beschluss der Aktionäre ersetzt werden. Falls der Posten eines Verwaltungsratsmitglieds infolge Tod, Pensionierung oder aus anderen Gründen unbesetzt wird, können die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates durch Mehrheitsbeschluss ein neues Verwaltungsratsmitglied wählen und den unbesetzten Posten bis zur nächsten Generalversammlung der Aktionäre besetzen.

Art. 11. Verwaltungsratsordnung.

11.1. Der Verwaltungsrat kann einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis seiner Mitglieder wählen. Er kann ebenfalls einen Schriftführer wählen, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht und welcher für die Protokollführung bei den Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen der Aktionäre verantwortlich ist. Der Verwaltungsrat tritt auf Ladung seines Vorsitzenden oder zweier seiner Mitglieder an dem Ort zusammen, welcher in der Ladung angegeben ist.

11.2. In sämtlichen Generalversammlungen der Aktionäre führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, in dessen Abwesenheit oder falls er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes vom Verwaltungsrat als Vorsitzender pro tempore bestelltes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz. In deren Abwesenheit oder falls sie verhindert sind, können die Aktionäre einen leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft oder eine andere Person mit Stimmenmehrheit der in solchen Generalversammlungen anwesenden oder vertretenen Aktien zum Vorsitzenden pro tempore wählen.

11.3. Der Vorsitzende führt ebenfalls bei allen Verwaltungsratssitzungen den Vorsitz oder falls dieser nicht anwesend oder verhindert ist, wird der Vorsitz von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen, vom Verwaltungsrat bestimmten, Verwaltungsratsmitglied als zeitweiliger Vorsitzender geführt.

11.4. Der Verwaltungsrat wird von Zeit zu Zeit die leitenden Angestellten der Gesellschaft, inklusive einem Geschäftsführer, stellvertretendem Geschäftsführer oder anderen leitenden Angestellten ernennen, welche für die Führung und den Betrieb der Gesellschaft als notwendig angesehen werden. Diese brauchen nicht Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre der Gesellschaft zu sein. Insofern nichts anderes in dieser Satzung vorgesehen ist, haben die ernannten leitenden Angestellten die Befugnisse und Aufgaben welche ihnen von dem Verwaltungsrat anvertraut werden. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse betreffend die tagtägliche Leitung des Betriebs und der Angelegenheiten der Gesellschaft, sowie seine Befugnisse Maßnahmen innerhalb der Geschäftspolitik und des Geschäftszwecks der Gesellschaft auszuführen, an solche leitende Angestellte oder an andere Personen übertragen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Befugnisse an einen Ausschuss übertragen, der aus einer oder mehreren Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, besteht.

11.5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zu jeder Sitzung mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor dem Beginn der Sitzung schriftlich zu laden. Das gilt nicht, wenn sich aus den Umständen eine besondere Dringlichkeit ergibt, deren Natur in der Ladung darzulegen ist. Auf diese Ladung kann seitens der Verwaltungsratsmitglieder durch Zustimmung jedes einzelnen entweder schriftlich oder per Telegramm, Telex oder Telekopie verzichtet werden. Individuelle Versammlungen, die an Orten und zu Zeiten abgehalten werden, die sich aus einem zuvor vom Verwaltungsrat festgelegten Terminplan ergeben, bedürfen keiner gesonderten Ladung.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst, unter der Voraussetzung, dass die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend oder vertreten ist. In dem Fall in dem in einer Sitzung die Zahl der Stimmen für und wider einen Beschluss gleich ist, ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einer Sitzung durch Telekonferenz beiwohnen, vorausgesetzt, dass das Verwaltungsratsmitglied zu einem während der gesamten Telefonkonferenz alle Teilnehmer hören und auch selbst gehört werden kann und zum anderen seine Entscheidungen schriftlich von dem Verwaltungsratsmitglied bestätigt werden.

Verwaltungsratsmitglieder welche nicht in Person anwesend oder durch einen Vertreter vertreten sind, können schriftlich oder durch Telegramm, oder Fernschreiben oder Telekopie bei dieser Sitzung abstimmen.

11.6. Beschlüsse, welche von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterschrieben sind, haben die gleiche Wirksamkeit, als wären sie bei einer ordentlich zusammengerufenen und abgehaltenen Verwaltungsratssitzung gefasst worden. Solche Unterschriften können auf einem einzelnen Dokument oder auf mehreren Kopien eines gleichen Beschlusses gesetzt und durch Brief, Telegramm, Fernschreiben oder Telekopie nachgewiesen werden.

11.7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können die Gesellschaft nicht durch ihre individuellen Handlungen binden, es sei denn, der Verwaltungsrat stimmt einer solchen Handlung durch Beschluss zu.

Art. 12. Protokoll des Verwaltungsrates. Das Protokoll jeder Sitzung des Verwaltungsrats wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von dem zeitweiligen Vorsitzenden der Sitzung oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben. Abschriften oder Auszüge solcher Protokolle, welche in gerichtlichen Verfahren oder auf sonstige Weise vorgelegt werden sollen, müssen vom Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch ein Verwaltungsratsmitglied und dem Schriftführer oder dem stellvertretenden Schriftführer unterzeichnet sein.

Art. 13. Befugnisse des Verwaltungsrates. Dem Verwaltungsrat obliegt die Geschäftsführung und Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ist ermächtigt, alle Handlungen bezüglich der Verwaltung, Disposition und Ausführung im Interesse der Gesellschaft vorzunehmen. Insbesondere bestellt der Verwaltungsrat Anlageberater und Fondsmanager, Depotbanken, Zentraladministrationen und andere Dienstleistende sofern diese Bestellung von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat für erforderlich gehalten wird. Sämtliche Befugnisse, welche nicht spezifisch gesetzlich oder durch diese Satzung der Generalversammlung der Aktionäre vorbehalten sind, fallen in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, unter Beachtung des Gesellschaftszwecks nach Artikel 3 dieser Satzung und der gesetzlich, administrativ oder satzungstechnisch festgesetzten Vorgaben, die Anlagepolitik der Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu bestimmen.

Art. 14. Interessenkonflikte.

14.1. Verträge oder sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma werden nicht durch die Tatsache beeinträchtigt oder unwirksam, dass ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder leitende Angestellte der Gesellschaft in dieser anderen Gesellschaft oder Firma ein Interesse haben oder Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder sonstige Angestellte dieser Gesellschaft oder juristischen Person sind.

14.2. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft an einem Geschäft mit der Gesellschaft ein persönliches Interesse hat, das ein anderes ist, als jenes welches dadurch entsteht, dass er Verwaltungsratsmitglied, leitender oder sonstiger Angestellter oder Besitzer von Aktien oder sonstigen Interessen in der anderen Vertragspartei ist, muss dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellte dem Verwaltungsrat von diesem persönlichen Interesse Mitteilung machen und es darf weder an der Beratung, noch an der Beschlussfassung über das Geschäft teilnehmen. Dieses persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten wird der nächsten Generalversammlung der Aktionäre mitgeteilt.

14.3. Der in dem vorhergehenden Satz verwendete Begriff «persönliches Interesse» bezieht sich nicht auf Beziehungen oder Interessen in Angelegenheiten, Positionen oder Geschäften der Bayerischen Landesbank, München, deren Tochtergesellschaften oder verbundene Gesellschaften oder von sonstigen Gesellschaften oder juristischen Personen die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat frei bestimmt werden.

Art. 15. Entschädigung.

15.1. Jede Person, welche ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft ist oder war, und die ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt hat, hat das Recht, durch die Gesellschaft so vollständig wie gesetzlich erlaubt,

für alle die Verpflichtungen und sämtlichen Aufwendungen entschädigt zu werden, welche dieser Person billigerweise im Zusammenhang mit einem Anspruch, einer Klage, Forderung oder eines Prozesses entstehen oder entstanden sind und in welchen sie als Partei oder auf andere Art und Weise aufgrund ihrer jetzigen oder früheren Stellung als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter beteiligt war. Die Entschädigung bezieht sich auch auf Beträge, welche sie bei einem Vergleich gezahlt hat oder noch zu zahlen hat und welche dieser Person in Rechnung gestellt werden.

15.2. In diesem Zusammenhang beziehen sich die Wörter «Anspruch», «Klage», «Forderung» oder «Prozess» auf sämtliche Ansprüche, Klagen, Forderungen oder Prozesse (Zivilprozesse, strafrechtliche Prozesse oder andere, einschließlich Berufungen), welche rechtshängig sind oder werden. Die Wörter «Verpflichtung» und «Aufwendungen» beinhalten unter anderen Anwaltskosten, Gerichtsgebühren, Auslagen, Kosten, zu zahlende Geldsummen aufgrund einer Verurteilung, Geldstrafen, andere Strafgebühren, allgemeine Zahlungsverpflichtungen und Beträge, welche aufgrund eines Vergleichs gezahlt werden müssen.

15.3. Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Vorbringen einer Verteidigung gegen Ansprüche, Klagen und Forderungen oder Prozesse der in diesem Artikel beschriebenen Art stehen, können von der Gesellschaft vorgestreckt werden, bevor darüber endgültig entschieden wird und zwar im Gegenzug einer Verpflichtung des oder der betroffenen leitenden Angestellten oder Verwaltungsratsmitgliedern, diese Beträge zurückzuzahlen, falls sich nachher herausstellt, dass kein Anrecht auf die unter diesem Artikel vorgesehenen Ersatzansprüche bestand.

Art. 16. Zeichnungsberechtigung. Die Gesellschaft wird durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch die gemeinsame oder einzelne Unterschrift einer oder mehrerer anderer Personen, an welche solche Befugnisse vom Verwaltungsrat übertragen worden sind, verpflichtet.

Art. 17. Prüfung. Die Tätigkeit der Gesellschaft und deren finanzielle Situation, sowie insbesondere deren Bücher werden von einem oder mehreren unabhängigen Wirtschaftsprüfern («réviseur d'entreprise»), welche den gesetzlichen Anforderungen betreffend ihrer Ehrbarkeit und beruflichen Erfahrung Genüge leisten müssen, überwacht. Die unabhängigen Wirtschaftsprüfer müssen die vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben ausführen. Die unabhängigen Wirtschaftsprüfer werden von der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre für eine Periode von bis zu sechs Jahren gewählt. Die zurzeit ernannten unabhängigen Wirtschaftsprüfer können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch die Aktionäre ersetzt werden.

Art. 18. Rückkauf der Aktien.

18.1. Aktionäre können die Rücknahme ihrer Aktien jederzeit durch Einreichung eines Rücknahmeantrages an die Gesellschaft verlangen.

18.2. Der Rücknahmepreis für jede Aktie entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Aktienklasse der Gesellschaft welcher an dem Tag, der auf den im Prospekt festgelegten Bewertungstag folgt, veröffentlicht wird. Zum Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmebegehrens erfolgt die Rücknahme von Aktien deshalb zu unbekanntem Rücknahmepreisen. Rücknahmeanträge für einen bestimmten Bewertungstag werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zu der im Prospekt benannten Uhrzeit an diesem Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen sind. Für Rücknahmeanträge, die nach dieser Uhrzeit eingehen, gilt der Nettoinventarwert pro Aktie einer Aktienklasse, welcher am nächstfolgenden Bewertungstag berechnet und an dem auf diesen Bewertungstag folgenden Tag veröffentlicht wird. Der Verwaltungsrat kann die im Prospekt benannte Uhrzeit von Zeit zu Zeit ändern.

18.3. Der Rücknahmepreis jeder Aktienklasse kann sich jeweils um Steuern oder andere Belastungen welche der Gesellschaft entstehen, sowie um eine eventuell anfallende Gebühr zugunsten der Vertriebsstelle der Gesellschaft und um eine Rücknahmegebühr, die der Verwaltungsrat festsetzt, erhöhen. Der Rücknahmepreis wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

18.4. Für Rücknahmeanträge gilt das FIFO-Prinzip (first-in, first-out). Die zurückgenommenen Aktien werden von der Gesellschaft annulliert.

18.5. Die Rückzahlung erfolgt in der Referenzwährung der entsprechenden Aktienklasse. Auf Antrag und Kosten des Aktionärs ist die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung möglich.

18.6. Die Rückzahlung der Aktien erfolgt unter normalen Umständen binnen vier (4) Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag, es sei denn, die Nettoinventarwertermittlung ist ausgesetzt.

Die Rücknahme von Aktien wird ausgesetzt, wann immer die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt ist.

18.7. Falls durch den Rückkauf von einigen Aktien einer bestimmten Klasse, die Anzahl von Aktien dieser Klasse eines Aktionärs unter den für die Aktienklasse vorgegebenen Mindestwert fällt, wird dieser Aktionär behandelt, als ob er den Rückkauf von sämtlichen von ihm gehaltenen Aktien dieser Klasse beantragt hat.

18.8. Der Verwaltungsrat kann bei umfangreichen Rücknahmebegehren (mehr als 10% des Gesellschaftsvermögens), die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen der Gesellschaft befriedigt werden können, beschließen, dass der Rückkauf aller oder einem Teil dieser Aktien für eine Zeitspanne, die der Verwaltungsrat im besten Interesse der Gesellschaft bestimmt, hinausgeschoben wird. Bisher eingegangene Rücknahmeanträge werden am neuen Rücknahmetag nach Ablauf der Zeitspanne vorrangig gegenüber später eingegangenen Rücknahmeanträgen behandelt.

18.9. Im Falle von Behinderungen durch Devisenkontrollbestimmungen oder ähnlichen Einschränkungen in Märkten in welchen ein bedeutender Teil des Vermögens der Gesellschaft angelegt ist, kann der Verwaltungsrat die auf Rücknahmen bezogene Zahlungsfrist in dem Umfang verlängern, wie er es für notwendig erachtet, um ausreichende Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen zu erzielen. Die Zahlung des Rücknahmepreises kann in einem solchen Falle in einer anderen Währung als jener der Gesellschaft oder einer Aktienklasse geleistet werden, sofern der betroffene Aktionär sich damit einverstanden erklärt.

Art. 19. Zwangsrücknahme.

19.1. Die Gesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Aktien zwangsweise zurückkaufen, sofern nach Einschätzung des Verwaltungsrates Zeichnungsanträge oder Aktienaushaben ungesetzlich sind, waren oder

sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung des Verwaltungsrates, schädigend auf das Ansehen der Gesellschaft auswirken könnten.

19.2. Falls aus irgendeinem Grund der Nettoinventarwert einer Vermögensmasse, welche zu einer Aktienklasse gehört, unter einen vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Mindestbetrag fällt, kann die Gesellschaft eine Zwangsrücknahme aller Aktien dieser Klasse zum Nettoinventarwert, welcher (mit Hinblick auf die effektiven Verkaufserlöse der Anlagen und die Realisierungskosten) an dem Bewertungstag bestimmt wird, an dem diese Entscheidung in Kraft tritt, vornehmen.

19.3. Der Verwaltungsrat ist befugt, von einem Aktionär dessen Aktien einer Aktienklasse, die einen Wert unter demjenigen haben welcher von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat als Mindestzeichnungsbetrag für die betroffene Klasse von Aktien bestimmt und in den Verkaufsdokumenten veröffentlicht wird, zwangsweise zurückzukaufen.

19.4. Die zwangsweise Rücknahme hat auf folgenden Art und Weise stattzufinden:

a. Die Gesellschaft stellt dem Aktionär, in dessen Besitz sich solche Aktien befinden oder der im Aktienregister als Inhaber der zu kaufenden Aktien erscheint, eine Mitteilung zu (die «Kauferklärung»). Eine solche Mitteilung wird dem Aktionär durch frankiertes Einschreiben an die letztbekannte Adresse, oder die Adresse welche in den Büchern der Gesellschaft erscheint, zugesendet. In der Kauferklärung sind die zu kaufenden Aktien aufgeführt, sowie die Berechnungsweise des Kaufpreises und der Name des Käufers. Nach Geschäftsschluss des in der Kauferklärung festgesetzten Tages, hört der Aktionär auf, berechtigter Inhaber der in der Kauferklärung aufgeführten Aktien zu sein. und im Fall von Namensaktien, wird sein Name in dem Aktienregister gestrichen.

b. Der für diese Aktien zu zahlende Preis (der «Kaufpreis») ist der gemäß Artikel 18 dieser Satzung für die in der Kauferklärung angeführten Aktien ermittelte Rücknahmepreis, gemindert um etwaige bei Rücknahme fällig werdende Rücknahmegebühren.

c. Die Zahlung des Kaufpreises an den früheren Aktionär wird normalerweise in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien der betroffenen Klasse festgesetzten Währung geleistet. Nach der oben beschriebenen Zusendung der Kauferklärung hat der frühere Besitzer kein Recht mehr an diesen Aktien und auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder deren Aktiva, mit Ausnahme des Anspruchs, den Kaufpreis (ohne Zinsen) zu erhalten. Beträge, die einem Aktionär gemäß diesem Absatz zustehen, welche aber nicht von diesem eingefordert wurden, werden zugunsten des berechtigten Aktionärs bei der «Caisse des Consignations» in Luxemburg hinterlegt. Dort hinterlegte Beträge verfallen entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Rechts. Der Verwaltungsrat hat die notwendigen Befugnisse, von Zeit zu Zeit die Schritte zu unternehmen welche notwendig sind, um den Übergang in das Gesellschaftsvermögen abzuschließen und um dazu im Namen der Gesellschaft sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

19.5. Die Ausübung der in diesem Artikel eingeräumten Befugnisse durch die Gesellschaft kann in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder für unwirksam erklärt werden, dass der Besitz der Aktien einer Person ungenügend nachgewiesen wurde, oder dass die wahren Besitzverhältnisse anders waren als sie der Gesellschaft am Tag der Kaufklärung zu sein schienen. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass die Gesellschaft ihre Befugnisse in gutem Glauben ausgeübt hat.

Art. 20. Bestimmung des Nettoinventarwertes.

20.1. Für die Bestimmung des Ausgabe- und Rücknahmepreises wird der Nettoinventarwert pro Aktie für sämtliche Aktienklassen periodisch, in keinem Fall weniger als einmal monatlich, so wie im Prospekt festgelegt berechnet (ein jeder solcher Tag an welchem der Nettoinventarwert bestimmt wird, wird hiernach «Bewertungstag» genannt). Sollte der Bewertungstag für die Bewertung einer Aktienklasse auf einen Tag fallen, welcher in Luxemburg und in Frankfurt am Main kein ganztägiger Bankarbeitstag und kein Börsentag ist oder welcher ein Feiertag bei einer Börse ist, die den hauptsächlichsten Markt für einen wesentlichen Teil der dieser Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft darstellt, oder falls es ein sonstiger Feiertag ist und deshalb dies die Festsetzung eines richtigen Marktwertes der dieser Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft erschwert, ist der Bewertungstag für die Aktien der betroffenen Klasse der nächstfolgende ganztägige Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und in Frankfurt am Main, welcher nicht ein solcher Feiertag ist.

20.2. Die Gesellschaft kann jederzeit und von Zeit zu Zeit die Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Aktie einer jeden Aktienklasse, sowie die Ausgabe von Aktien dieser Klasse und die Rücknahme von Aktien dieser Klasse sowie die Umwandlung von oder in Aktien einer Klasse aussetzen:

a. während jeder Zeitspanne (welche nicht normale Feiertage oder übliche Wochenendtage sind), während der ein Markt oder eine Börse, an welchem ein wesentlicher Teil der dieser Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft notiert sind, geschlossen ist, falls dieser Markt oder diese Börse den hauptsächlichsten Markt oder Börse für einen wesentlichen Teil der dieser Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft darstellt, unter dem Vorbehalt, dass eine solche Schließung die Bewertungen der dort notierten Anlagen der Gesellschaft beeinträchtigt; oder während eines Zeitraums wo der Handel an einem solchem Markt oder Börse wesentlich eingeschränkt oder ausgesetzt ist, unter dem Vorbehalt, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft, welche einer Klasse von Aktien zuzurechnen sind und dort notiert sind, beeinträchtigt; oder

b. während jedes Zeitraums, in dem der Nettoinventarwert eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlage in welchen die Gesellschaften angelegt hat und deren Aktien oder Anteile einen wesentlichen Teil der Aktiva der Gesellschaft darstellen, nicht mit Genauigkeit bestimmt werden kann, um deren richtigen Marktwert am Bewertungstag darzustellen; oder

c. während jedes Zeitraums, wo ein Zustand besteht, welcher der Meinung der Gesellschaft nach einen Notstand darstellt, durch welchen die Verfügung der Gesellschaft über Anlagen, die sich in ihrem Besitz befinden und einer Akti-

enklasse zuzurechnen sind, nicht in umsichtiger Weise durchführbar ist oder die Interessen der Aktionäre ernsthaft beeinträchtigen könnte; oder

d. während einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen, welche normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder Wertes der einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft oder der laufenden Preise an dieser Börsen benutzt werden; oder

e. falls aus irgendeinem anderen Grund die Preise der Anlagen, welche die Gesellschaft besitzt und welche einer Aktienklasse zuzurechnen sind, nicht angemessen, umgehend und richtig bestimmbar sind; oder

f. während jeder Zeit, zu der Überweisungen von Beträgen welche bei der Realisierung oder bei der Bezahlung von Anlagen der Gesellschaft zu tätigen sind oder sein sollten, nach der Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Umrechnungskursen vorgenommen werden können; oder

g. im Anschluss an die Entscheidung die Gesellschaft zu liquidieren; oder

h. falls Einschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten die Abwicklung von Geschäften undurchführbar machen oder falls Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten der Gesellschaft nicht zu marktgerechten Kursen getätigt werden können.

20.3. Der Nettoinventarwert der Aktien der Gesellschaft wird für jede Aktienklasse der Gesellschaft pro Aktie jeder Klasse in der für die respektive Aktienklasse geltenden Referenzwährung ausgedrückt. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bewertungstag dadurch bestimmt, dass zum Geschäftsschluss des Bewertungstages der Teil des Nettovermögens der Gesellschaft, welcher der jeweiligen Aktienklasse zuzurechnen ist, und der jeweils den Wert der Aktiva darstellt, um den Wert der Passiva, welche dieser Aktienklasse zuzurechnen sind, vermindert wird und durch die Zahl der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien der betroffenen Klasse geteilt wird. Als Aktiva des Gesellschaftsvermögens sind anzusehen:

a. alle Kassenbestände in bar oder in Form von Depositen, einschließlich aufgelaufener und fälliger Zinsen;

b. alle Wechsel, verbriefte Forderungen und Buchforderungen (einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten für welche der Erlös noch nicht erhalten wurde);

c. Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, alle Schuldverschreibungen, Time-notes, Aktien, Geldmarktinstrumente, Obligationen, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen sowie alle anderen Anlagen und Wertpapiere welche der Gesellschaft gehören oder bezüglich welcher sie ein vertragliches Recht hat;

d. alle Aktien und Gratisaktien, welche der Gesellschaft zustehen;

e. soweit die Gesellschaft hiervon Kenntnis hat, alle fälligen Dividenden und Ausschüttungen in bar oder in anderer Form;

f. alle aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, es sei denn die Verzinsung ist bereits im Kapitalbetrag des Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt;

g. die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie nicht abgeschrieben sind und

h. sämtliche sonstigen Vermögenswerte aller Art, einschließlich im Voraus gezahlter Aufwendungen.

20.4. Der Wert der Aktiva wird in folgender Weise bestimmt:

a. der Wert von Kassenbeständen oder Depositen, Wechseln, verbrieften Forderungen und Buchforderungen, im Voraus gezahlten Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen welche fällig oder aufgelaufen sind und noch nicht ausgezahlt wurden, sind zum vollen Betrag einzusetzen, es sei denn das es unwahrscheinlich ist, dass dieser Wert überhaupt oder in voller Höhe ausgezahlt wird; in diesem Fall wird der Wert nach Berücksichtigung eines von der Gesellschaft als richtig befundenen Abzugs um den richtigen Wert widerzuspiegeln, festgelegt;

b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den zuletzt an dieser Börse erhältlichen Kursen bewertet. Wenn ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte erhältliche Verkaufspreis an der Börse die den hauptsächlichsten Markt für das betroffene Wertpapier darstellt, zu verwenden. Für Wertpapiere, für welche der Handel an der betroffenen Börse gering ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Händlern besteht, die als hauptsächlichliche Markthalter Preise entsprechend den Marktumständen anbieten, kann die Gesellschaft bestimmen, solche Papiere im Einklang mit den von jenen Markthaltern angebotenen Preisen zu bewerten;

c. Aktien oder Anteile von einem Organismus für gemeinsame Anlage des offenen Typs werden zum letzten Wert welcher für solch eine(n) Anteil oder Aktie an dem gleichen Bewertungstag errechnet wurde, bewertet, oder, falls dieser nicht erhältlich ist, zum letzten erhältlichen Nettoinventarwert jener Anteile oder Aktien, welcher vor dem Bewertungstag errechnet wurde, oder welcher auf der Basis der Informationen über welche die Gesellschaft verfügt, geschätzt wurde, falls gemäß der Meinung des Verwaltungsrates ein solch geschätzter Nettoinventarwert im Interesse der Aktionäre als zutreffender erscheint;

d. andere Arten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten, welche nicht an einer Börse notiert sind, werden, falls sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu einer so weit wie möglich in der wie oben in den Punkten a. bis c. beschriebenen Weise bewertet;

e. nicht notierte Wertpapiere sowie andere gesetzlich und gemäß dem Prospekt zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt;

f. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten werden zum jeweiligen Marktwert bewertet;

g. Swaps werden auf Basis des zuletzt verfügbaren Preises der zu Grunde liegenden Vermögenswerte marktgerecht und nachvollziehbar bewertet;

h. Derivate Instrumente werden auf Basis der zuletzt verfügbaren Preise und/oder negativen oder positiven Bemessungsgrenze bewertet;

i. Barmittel werden nach ihrem Nominalwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet;

j. Aktiva die in einer anderen Währung als der Referenzwährung der betroffenen Aktienklasse geführt werden, müssen in die Referenzwährung der betroffenen Aktienklasse nach dem zuletzt erhältlichen Währungsumtauschkurs umgerechnet werden. In diesem Zusammenhang werden etwaige Kurssicherungsgeschäfte berücksichtigt.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den hier aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Gesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachvollziehbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Gesellschaftsvermögens zu erreichen.

Wann immer ein Devisenkurs benötigt wird, um den Nettoinventarwert zu bestimmen, wird der letztbekannte Devisenkurs herangezogen. Zum Zweck der Aufstellung von Jahres- und Halbjahresberichten wird das gesamte Gesellschaftsvermögen in Euro ausgedrückt; dieser Wert entspricht der Summe der Aktiva und Passiva der Gesellschaft.

Als Ausnahme zu dem Vorgenannten gilt unter dem Vorbehalt dass, falls der genaue Wert oder die genaue Natur der Gegenleistung oder des Aktivpostens nicht am Bewertungstag bekannt ist, dieser Wert von der Gesellschaft geschätzt wird, Nachstehendes:

Hat sich die Gesellschaft an einem Bewertungstag vertraglich verpflichtet:

a. Aktiva anzukaufen, so wird der Wert des Ankaufpreises als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft und der Wert der Aktiva als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen;

b. Aktiva zu verkaufen, so wird der für diese Aktiva zu erhaltene Betrag des Verkaufspreises als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen und die zu liefernden Aktiva werden nicht als Vermögen der Gesellschaft betrachtet.

20.5. Als Passiva des Gesellschaftsvermögens sind anzusehen:

a. alle Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Buchschulden;

b. aufgelaufene Zinsen auf Darlehen an die Gesellschaft (Bereitstellungskommissionen für solche Darlehen mit einbezogenen);

c. alle aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen (einschließlich Verwaltungsaufwand, Beratungs- und Verwaltungsgebühren inklusive leistungsgebundener Gebühren, Depotbankgebühren und Gebühren für etwaige Vertreter der Gesellschaft am Eintragungsort);

d. alle bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten einschließlich aller fälligen vertraglichen Pflichten zur Zahlung von Geld oder zur Lieferung von Werten einschließlich aller beschlossenen, aber noch nicht ausgezahlten Dividenden, falls der Bewertungstag auf das Datum des Dividendenauszahlungsbeschlusses fällt oder diesem folgt, sowie alle beschlossenen Dividenden, für welche noch keine Gewinnanteilscheine vorgelegt und welche deshalb noch nicht ausgezahlt wurden;

e. eine zum Bewertungstag ausreichende Rückstellung insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Wertminderungen auf Vermögenswerten der Gesellschaft sowie auch für künftige Steuerverbindlichkeiten auf das Kapital oder das Einkommen gemäß einer von der Gesellschaft vorgenommenen Festsetzung, sowie andere Rücklagen, insofern der Verwaltungsrat diese genehmigt hat;

f. alle weiteren Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art und Natur, welche gemäß allgemein gültigen Buchhaltungsregeln geschätzt werden, außer solchen Verbindlichkeiten, welche durch die eigenen Aktien der Gesellschaft verkörpert sind.

g. Bei der Festsetzung dieser Verbindlichkeiten wird die Gesellschaft alle Ausgaben der Gesellschaft in Betracht ziehen, was folgendes beinhaltet: Gründungskosten sowie nachfolgende Änderungen der Gründungsdokumente, Gebühren für Anlageberater oder Fondsmanager, Gebühren, welche sich nach der Entwicklung des Nettovermögens richten, die Honorare und Kosten von Buchhaltung, die Administrative Stelle, Depotbank und Lagerstellen, Domizilstelle, den mit der Führung des Aktienregisters und mit der Übertragung von Aktien beauftragten Bevollmächtigten der Gesellschaft, Zahlstellen und Vertretern an Orten wo die Gesellschaft eingetragen ist, sowie von sämtlichen anderen Vertretern der Gesellschaft, die Kosten von Rechtsberatung oder Buchprüfung, Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen, angemessene Reisekosten der Verwaltungsratsmitglieder, Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, Kosten von Förderung des Vertriebs, von Druck, Benachrichtigung und Veröffentlichung, inklusive Kosten von Annoncen oder vom Vorbereiten und Druck von Prospekten, erklärende Darlegungen, Eintragungserklärungen, Steuern und von Regierungen erhobenen Gebühren, Kosten der Notierung der Aktien der Gesellschaft an einer Börse oder einem anderen Markt und sämtliche anderen betrieblichen Aufwendungen, inklusive die Kosten bei Ankauf und Verkauf von Aktiva, Zinsen, Bankkosten und Maklergebühren, Versicherungspolice, Post, Telefon und Telex. Die Gesellschaft kann laufende oder regelmäßig wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Ausgaben für einen jährlichen oder anderen Zeitraum im Voraus schätzen und den Betrag gleichmäßig auf den Zeitraum verteilen.

Der einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnende Nettoinventarwert wird bestimmt indem die oben definierten Passiva der Gesellschaft, die einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnen sind, von den wie oben definierten Aktiva der Gesellschaft, die derselben bestimmten Aktienklasse zuzurechnen sind, an ein und demselben Bewertungstag, abgezogen werden.

20.6. Zum Zwecke der Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Aktie jeder Klasse wird der Verwaltungsrat wie folgt eine Vermögensmasse für eine oder mehrere Aktienklassen aufstellen:

a. der Nettoerlös aus der Ausgabe von Aktien einer oder mehreren Klassen wird in den Büchern der Gesellschaft der Vermögensmasse gutgeschrieben welche im Zusammenhang mit dieser oder diesen Aktienklasse(n) aufgestellt wurde und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkommen und Ausgaben werden dieser Vermögensmasse unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zugerechnet;

b. falls innerhalb einer Vermögensmasse spezifische Vermögenswerte für eine bestimmte Aktienklasse gehalten werden, wird deren Wert der betroffenen Aktienklasse gutgeschrieben und der dafür bezahlte Kaufpreis wird zum Kaufzeitpunkt von dem Anteil dieser Klasse am Nettovermögen dieser Vermögensmasse abgezogen;

c. wird ein Vermögenswert aufgrund des Besitzes eines anderen Vermögenswertes erworben, so ist in den Büchern der Gesellschaft das abgeleitete Aktiva derselben Vermögensmasse zuzurechnen oder, falls anwendbar, derselben Aktienklasse, als das Aktiva aufgrund dessen der Erwerb erfolgt ist und bei jeder Neubewertung eines Aktivpostens wird der Wertzuwachs oder die Wertverminderung der jeweiligen Vermögensmasse und / oder Aktienklasse zugerechnet;

d. geht die Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Aktivposten mit einer Vermögensmasse oder einer Aktienklasse eine Verbindlichkeit ein oder unternimmt sie sonst etwas im Zusammenhang mit einem Aktivposten einer Vermögensmasse oder einer Aktienklasse, so wird diese Verbindlichkeit der betroffenen Vermögensmasse oder Aktienklasse zugerechnet;

e. kann ein Aktivposten oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keiner bestimmten Vermögensmasse oder Aktienklasse zugerechnet werden, so wird dieser Aktivposten oder diese Verbindlichkeit auf alle Vermögensmassen oder gegebenenfalls Aktienklassen gleichmäßig verteilt oder, falls dies durch die Summe gerechtfertigt ist, wird dieser Aktivposten oder diese Verbindlichkeit auf alle Vermögensmassen oder falls anwendbar auf alle Aktienklassen in dem Verhältnis der verschiedenen Nettoinventarwerte der einzelnen Aktienklassen aufgeteilt;

f. am Stichtag für die Bestimmung der Inhaber von Aktien welche Recht auf eine Dividendenausschüttung von einer bestimmten Aktienklasse haben, wird der Nettoinventarwert dieser Aktienklasse um den Betrag der Ausschüttung gekürzt;

g. bei Zahlung von Ausgaben welche einer bestimmten Vermögensmasse oder einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnen sind, wird der jeweilige Betrag von den Aktiva der betroffenen Vermögensmasse und, gegebenenfalls, von dem Anteil der betroffenen Aktienklasse am Nettovermögen der Vermögensmasse, abgezogen.

Um den Nettoinventarwert pro Aktie festzustellen, wird der Nettoinventarwert, welcher der Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Zahl der am Bewertungstag ausgegebenen in Umlauf befindlichen Aktien der betreffenden Aktienklasse geteilt.

Zu diesem Zweck:

a. sind Aktien welche zurückgenommen und gemäß Artikel 19 der Satzung (Zwangsrücknahmen) erworben werden müssen, als bis unmittelbar nach dem Geschäftsschluss des in Artikel 19 der Satzung erwähnten Bewertungstages, als im Umlauf befindlich zu behandeln und von diesem Zeitpunkt an bis der Preis bezahlt ist, ist dieser dafür als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft zu betrachten;

b. Aktien, welche in einer Käuferklärung der Gesellschaft gemäß Artikel 6 der Satzung (Besitzbeschränkungen) erwähnt sind, werden als im Umlauf befindlich behandelt bis nach dem Geschäftsschluss des in diesem Artikel erwähnten Bewertungstages und von diesem Tag an, bis er gemäß diesem Artikel bei der Bank hinterlegt ist, ist der Preis dafür als Verbindlichkeit der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zu betrachten;

c. Aktien, welche gezeichnet sind und von der Gesellschaft verkauft sind, gelten, zum Zeitpunkt der Annahme der Zeichnung und dessen Eintragen in die Bücher der Gesellschaft, als ausgegeben und im Umlauf befindlich; dies geschieht normalerweise sofort nach dem Geschäftsschluss des Bewertungstages an welchem die Zeichnung stattfindet und die eingehende Zahlung ist als Aktivposten der Gesellschaft zu betrachten.

20.7. Falls die Generalversammlung dies nach einem Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt, kann der Nettoinventarwert von Aktien einer Klasse zum Mittelkurs in andere Währungen als die oben erwähnte Referenzwährung dieser Klasse konvertiert werden. In diesem Fall kann der Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Aktie einer solchen Klasse aufgrund dieser Konvertierung in einer solchen Währung bestimmt werden.

Art. 21. Kosten. Die folgenden Kosten werden direkt von der Gesellschaft getragen:

1) Etwaige Anlageberater- und Fondsmanagerhonorare inklusive erfolgsabhängige Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens (soweit diese nicht aus der Verwaltungsgebühr getragen werden);

2) Die Depotbank berechnet Depotgebühren zu den in Luxemburg üblichen Sätzen. Diese Depotgebühren beinhalten in der Regel alle fremden Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/ oder Clearingstellen (z.B. Clearstream oder Euroclear) für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden. Des Weiteren erhält die Depotbank aus dem Vermögen der Gesellschaft eine bankenübliche Umsatzprovision auf jede Wertpapiertransaktion an einer öffentlichen Börse oder im Freiverkehr;

3) Verwaltungsgebühren der Administrativen Stelle;

4) Gebühren der Domizilierungsstelle;

5) Gebühren der Register- und Transferstelle sowie für die Buchhaltung und die Nettoinventarwertermittlung;

6) Steuern auf den Vermögensanlagen;

7) Übliche Makler-, Broker- und Bankgebühren, die für Geschäfte der Gesellschaft anfallen;

8) Honorare der Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater der Gesellschaft;

9) Alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Publikation und Informationsversorgung der Aktionäre insbesondere Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Aktionäre in den zutreffenden Sprachen sowie Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen;

10) Alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Registrierung und Aufrechterhaltung der Gesellschaft;

11) Alle Ausgaben in Verbindung mit dem Geschäftszweck und der Verwaltung der Gesellschaft, Kosten für Versicherungspolice

12) Kosten der Einberufung und Abhaltung von Generalversammlungen;

13) Druckkosten für Aktienzertifikate, die Kosten der Vorbereitung und/oder der amtlichen Prüfung und Veröffentlichung der Gesellschaftsatzung und aller anderen die Gesellschaft betreffenden Dokumente, einschließlich Zulassungs-

anträgen und Prospekten nebst Anhängen sowie diesbezügliche Änderungsanträge an Behörden in verschiedenen Ländern in den entsprechenden Sprachen im Hinblick auf das Verkaufsangebot von Aktien der Gesellschaft;

14) Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der täglichen Errechnung des Nettoinventarwertes;

15) Kosten für Einlösung der Ertragscheine und für Ertragscheinbogenerneuerung;

16) Etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;

17) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und / oder Registrierung der Aktien zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern;

18) Eine jährliche Abgabe («taxe d'abonnement») wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Gesamtnettovermögen auferlegt;

19) Die Gesellschaft ist ermächtigt, auf Aktien bestimmter Aktienklassen, die im Verkaufsprospekt jeweils beschrieben sind, eine Vertriebsprovision zu berechnen.

Für wesentliche Ausgaben der Gesellschaft, deren Höhe vorhersehbar ist, werden bewertungstäglich Rückstellungen gebildet.

Alle periodisch wiederkehrenden Kosten werden direkt von der Gesellschaft getragen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung in Höhe von ungefähr EUR 20.000,- können über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschrieben werden.

Art. 22. Zeichnungspreis.

22.1. Der Zeichnungspreis / Ausgabepreis pro Aktie entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Aktienklasse veröffentlicht an dem dem wie im Verkaufsprospekt definierten Bewertungstag folgenden Tag, zuzüglich eines den Vertriebsstellen bzw. dem jeweiligen Vermittler zukommenden Ausgabeaufschlags und zuzüglich jeglicher Ausgabe-steuern. Die maximale Höhe des Ausgabeaufschlages wird in Prozent im Verkaufsprospekt aufgeführt. Der Zeichnungs-antrag muss vor dem jeweils vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitpunkt am Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen sein. Falls Zeichnungsanträge nach dem festgelegten Zeitpunkt des entsprechenden Bewertungstages bei der Gesellschaft eingehen, gilt der Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Aktienklasse, der am folgenden Bewertungstag berechnet und an dem ihm folgenden Tag veröffentlicht wird.

22.2. Der Ausgabeaufschlag wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und im jeweiligen Anhang des Verkaufsprospektes der entsprechenden Aktienklasse aufgeführt. Der Ausgabepreis wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

22.3. Zahlungen für die Zeichnung von Aktien haben in der Referenzwährung der Gesellschaft sowie gegebenenfalls der spezifischen Aktienklasse innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag an die Depotbank zu erfolgen. Zahlungen die in anderen frei konvertierbaren Währungen eingehen, werden zum zuletzt bekannten Währungsumrechnungskurs in die Referenzwährung der jeweiligen Aktienklasse umgetauscht. Die Kosten für die Währungsumrechnung gehen zu Lasten des Aktionärs. Auf nicht umgehend ausgeführte Zeichnungs-anträge eingehende Zahlungen werden von der Depotbank unverzüglich und zinslos zurückgezahlt.

22.4. Während der initialen Zeichnungsperiode können Aktien zu dem von der Gesellschaft festgelegten Zeichnungspreis gezeichnet werden. Nach der initialen Zeichnungsperiode können Aktien an jedem Bewertungstag an dem eine Nettoinventarwertermittlung durchgeführt wurde zum auf Basis des Nettoinventarwertes ermittelten Zeichnungspreis gezeichnet werden. Der Verwaltungsrat kann beschließen, sofern er dies für angemessen hält, keine Neuzeichnungen mehr für die Gesellschaft anzunehmen. Eine derartige Entscheidung würde über einen Anhang zum Prospekt bekannt gegeben werden.

22.5. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Mindestzeichnungsbeträge für Erstzeichnungen sowie für Anschlusszeichnungen vorzusehen. Die Mindestzeichnungsbeträge sind dem Anhang im Prospekt zu entnehmen. Anpassungen der im Prospekt angeführten Mindestzeichnungsbeträge werden über einen Anhang zum Prospekt bekannt gegeben.

22.6. Bruchteile von Aktien mit bis zu vier Dezimalstellen können ausgegeben werden. Rechte, die sich aus Bruchteilen von Aktien ergeben, werden anteilig ausgeübt. Bruchteile von Aktien beinhalten keine Stimmrechte.

22.7. Die Ausgabe von Aktien wird ausgesetzt wann immer die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt ist.

Art. 23. Umwandlung von Aktien.

23.1. Die Umwandlung eines Teils oder aller Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse kann an jedem Bewertungstag in Luxemburg durch Einreichung eines Umwandlungsantrags bei der Gesellschaft, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Investition in der neuen Aktienklasse erfüllt sind, erfolgen.

23.2. Der Umwandlungspreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie der Aktienklasse veröffentlicht an dem dem wie im Verkaufsprospekt definierten Bewertungstag folgenden Tag, gegebenenfalls unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Umwandlung zuletzt bekannten Währungsumtauskurse. Der Umwandlungsantrag muss bis zum jeweils vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitpunkt am Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen sein. Für Umwandlungsanträge, die nach dem festgelegten Zeitpunkt des entsprechenden Bewertungstages bei der Gesellschaft eingehen, gilt der Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Aktienklasse, der am folgenden Bewertungstag berechnet und an dem ihm folgenden Tag veröffentlicht wird.

23.3. Umwandlungen werden ausschließlich an Tagen ausgeführt an denen die betroffenen Aktienklassen gleichzeitig bewertet werden.

23.4. Wandelt ein Anleger seine Aktien von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse mit höherem Ausgabeaufschlag um, dann wird die positive Differenz dieser Ausgabeaufschläge dem Aktionär in Rechnung gestellt.

23.5. Falls durch die Umwandlung von einigen Aktien einer bestimmten Klasse, die Anzahl von Aktien dieser Klasse eines Aktionärs unter den im Anhang des Prospekts je Aktienklasse vorgegebenen Mindestwert fällt, oder falls ein solcher Mindestwert zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht bestand und die Anzahl von Aktien dieser Anteilklasse eines Aktionärs unter dem im Anhang des Prospekts je Aktienklasse bestimmten Mindestwert liegt, dann wird dieser Aktionär behandelt, als ob er je nach Fall, die Umwandlung von sämtlichen von ihm gehaltenen Aktien dieser Klasse beantragt hat.

23.6. Der Verwaltungsrat kann bei umfangreichen Umwandlungsbegehren (mehr als 10% des Gesellschaftsvermögens) beschließen, dass die Umwandlung aller oder eines Teils dieser Aktien für eine Zeitspanne hinausgeschoben wird, die der Verwaltungsrat im besten Interesse der Gesellschaft bestimmt. An dem Tag auf den dies aufgeschoben wurde, werden die Umwandlungsanträge bevorzugt zu später eingegangenen Anträgen behandelt.

Art. 24. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

Die Konten der Gesellschaft werden in Euro geführt. Falls es, wie in Artikel 5 dieser Satzung vorgesehen, verschiedene Aktienklassen gibt und falls die Konten innerhalb dieser Klassen in anderen Währungen ausgedrückt sind, werden solche Konten in Euro umgewandelt und zusammengerechnet, um so die Konten der Gesellschaft zu bestimmen.

Art. 25. Dividenden.

25.1. Die Generalversammlung der Aktionäre wird innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen über den Ertrag der Gesellschaft befinden und kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates von Zeit zu Zeit Dividendenausschüttungen beschließen oder den Verwaltungsrat dazu ermächtigen, solche Ausschüttungen vorzunehmen. Eine Entscheidung über die Ausschüttung von Dividenden auf Aktien einer Klasse welche sich auf eine spezifische Vermögensmasse bezieht, bedarf nur der Zustimmung, zu der oben genannten Mehrheit, der Inhaber von Aktien der Klasse oder der Klassen welche sich auf diese Vermögensmasse beziehen.

25.2. Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen können Zwischendividenden auf Aktien jeder Klasse aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats gezahlt werden.

25.3. Die Auszahlung der Dividenden, deren Ausschüttung beschlossen ist, kann in Euro oder in anderen vom Verwaltungsrat bestimmten frei konvertierbaren Währungen oder in Aktien der Gesellschaft geschehen, und zwar an den Stellen und Zeitpunkten welche der Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat ist befugt den Umwandlungskurs zur Umwandlung der Dividenden in die Auszahlungswährung endgültig zu bestimmen.

25.4. Es darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, falls dadurch das Kapital der Gesellschaft unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital fällt.

25.5. Der Verwaltungsrat kann gemäß und vorbehaltlich des Anlageziels- und der Beschränkungen der betroffenen Aktienklasse bestimmen, dass Dividenden automatisch erneut investiert werden.

25.6. Die Zahlung von Dividenden an Aktionäre und die Zusendung des Bescheids betreffend eine Dividendenausschüttung werden an die Aktionäre gemäß der vom Verwaltungsrat in Einklang mit Luxemburger Recht festgelegten Art getätigt. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Inhaberaktienzertifikate Gewinnanteilscheine sowie einen Erneuerungsschein zum Bezug weiterer Gewinnanteilscheine enthalten. In diesem Fall tragen die Gewinnanteilscheine und der Erneuerungsschein die gleiche Nummer wie die Aktienurkunde zu welcher sie gehören. Dividenden werden in einem solchen Fall gegen Vorlage der Gewinnanteilscheine ausgezahlt und eine solche Auszahlung gegen Vorlage beweist einwandfrei, dass die Gesellschaft ihre Verbindlichkeit erfüllt hat. Eine beschlossene, aber auf einen Inhaberaktienzertifikat während einer Periode von fünf (5) Jahren nach dem Ausschüttungsdatum nicht ausgezahlte Dividende kann von dem Inhaber dieser Aktie nachher nicht mehr bezogen werden und fällt in das Vermögen der Gesellschaft zurück, wenn der Gewinnanteilschein für die Dividende nicht vorgelegt wurde. Das gleiche gilt für nicht eingelöste Dividenden aus Namensaktien. Von der Gesellschaft beschlossene und für Aktionäre verwahrte Dividenden werden nicht verzinst.

Art. 26. Depotbank. Die Gesellschaft wird einen Depotbankvertrag mit einer Bank abschließen, welche den Bedingungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für Gemeinsame Anlagen entspricht (die «Depotbank») und welche gegenüber der Gesellschaft und deren Aktionären die vom Gesetz vorgesehene Verantwortung übernimmt. Sämtliche Wertpapiere und andere Aktiva der Gesellschaft sind von oder unter der Kontrolle der Depotbank zu halten. Die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren werden in dem Depotbankvertrag festgesetzt. Falls die Depotbank vom Depotbankvertrag zurücktreten will, wird der Verwaltungsrat innerhalb von zwei (2) Monaten ein anderes Finanzinstitut damit beauftragen, die Funktion der Depotbank zu übernehmen, und daraufhin werden die Verwaltungsratsmitglieder dieses Institut als Depotbank anstelle der zurücktretenden Depotbank ernennen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben die Befugnisse, die Funktion der Depotbank zu beenden. In diesem Fall müssen die Verwaltungsratsmitglieder innerhalb von zwei (2) Monaten eine neue Depotbank ernennen.

Art. 27. Auflösung.

27.1. Wird die Gesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert, so wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren, die durch die Generalversammlung bestimmt werden, durchgeführt. Der Umfang der Bevollmächtigung und die Entschädigung der Liquidatoren werden von der Generalversammlung, welche die Liquidation der Gesellschaft beschlossen hat, bestimmt.

27.2. Im Interesse der Aktionäre wird das Vermögen der Gesellschaft veräußert und der Nettoerlös (nach Abzug der Liquidationskosten und sonstiger Ausgaben) an die Aktionäre im Verhältnis der jeweils gehaltenen Aktien zurückgezahlt. Beträge, die aus der Liquidation der Gesellschaft stammen und die von den berechtigten Aktionären nicht eingefordert werden, werden nach Abschluss der Liquidation zugunsten der berechtigten Aktionäre bei der «Caisse des Consignations» in Luxemburg hinterlegt. Hinterlegte Beträge verfallen anschließend entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

27.3. Im Anschluss an die Entscheidung die Gesellschaft aufzulösen, werden, nach Publikation der Liquidationsmitteilung, keine Aktien der Gesellschaft mehr ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt (es sei denn, alle Aktionäre können gleich behandelt werden). Alle zum Zeitpunkt der Mitteilung ausstehenden Aktien sind an der Liquidation der Gesellschaft beteiligt.

27.4. Die Vermögenswerte der Gesellschaft können in eine andere Luxemburger Investmentgesellschaft gemäß Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für Gemeinsame Anlagen durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft eingebracht werden, unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre, wenn besondere Um-

stände, die außerhalb Kontrolle des Verwaltungsrates liegen, eintreten, wie zum Beispiel politische, wirtschaftliche oder militärische Krisen oder wenn die vorherrschenden Marktbedingungen und sonstigen Rahmenbedingungen sich derartig auswirken, dass die Gesellschaft nicht mehr wirtschaftlich effizient und/oder effektiv verwaltet werden kann. Die Einbringung wird im Mémorial, im d'«Wort» sowie in anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Printmedien publiziert. Innerhalb einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als ein (1) Monat nach Publikation der Mitteilung sein darf, hat jeder Aktionär der Gesellschaft das Recht den gebührenfreien Rückkauf seiner Aktien zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Einbringungsentscheidung für alle Aktionäre, die ihr soeben beschriebenes Recht zum Rückkauf nicht in Anspruch genommen haben, verbindlich.

Die Einbringung der Vermögenswerte der Gesellschaft in einen OGAW gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für Gemeinsame Anlagen oder einen Fonds Commun de Placement (FCP), der Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt, ist nur verbindlich für die Aktionäre die der Einbringung ausdrücklich durch eine Generalversammlung zugestimmt haben.

Bei Einbringung der Vermögenswerte der Gesellschaft in einen anderen Luxemburger OGA ist die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen und ein Prüfungsbericht ist zum Stichtag der Einbringung zu erstellen.

27.5. Die Vermögenswerte der Gesellschaft können in einen anderen OGA, welcher nach einem anderen als dem Luxemburger Recht verfasst ist, unter der Bedingung eingebracht werden, dass alle Aktionäre der Gesellschaft der Einbringung einstimmig zugestimmt haben oder, dass ausschließlich die Aktionäre, die der Einbringung zugestimmt haben, in den ausländischen OGA eingebracht werden.

Art. 28. Satzungsänderung. Diese Satzung kann von Zeit zu Zeit durch eine Generalversammlung der Aktionäre unter Beachtung der vom Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und dessen späteren Änderungen vorgesehenen Bedingungen über Quorum und Mehrheitserfordernisse geändert werden. Eine Änderung, welche die Rechte der Inhaber von Aktien einer Klasse beeinträchtigt, muss außerdem von einer Versammlung der Aktionäre der betroffenen Klasse unter Beachtung der oben genannten Quorum- und Mehrheitserfordernisse genehmigt werden.

Art. 29. Verschiedenes. Alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten bestimmen sich nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und dessen späteren Änderungen sowie dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für Gemeinsame Anlagen.

Übergangsbestimmungen

- 1) Das erste Geschäftsjahr beginnt am heutigen Tage und endet am 30. September 2006.
- 2) Die erste Generalversammlung findet zum ersten Mal im Jahre 2006 am Tag, Ort und Datum, wie in der Satzung beschrieben, statt.

Zeichnung und Einzahlung

Nach erfolgter Festlegung der Satzung erklären die Komparenten, dass die folgenden Aktien gezeichnet wurden:

Aktieninhaber	Anzahl	Aktien- klasse	Ausgabe- preis
TRANS RE S.A.	309	InstAL	100,-
Herr Alain Weber	1	InstAL	100,-
Total	310	InstAL	100,-

Alle vorgenannten Aktien sind zu einem Ausgabepreis von hundert Euro (100,- EUR) pro Aktie gezeichnet und vollständig eingezahlt worden, so dass ab sofort der Gesellschaft ein Kapital von einunddreißigtausend Euro (31.000,- EUR) zur Verfügung steht, was dem amtierenden Notar ausdrücklich nachgewiesen wurde.

Feststellung

Der unterzeichnete Notar stellt hiermit fest, dass die in Artikel 26 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften festgesetzten Bedingungen beachtet wurden.

Schätzung der Gründungskosten

Der Gesamtbetrag der Kosten, Ausgaben, Vergütungen und Abgaben, unter welcher Form auch immer, welche der Gesellschaft aus Anlass ihrer Gründung entstehen, beläuft sich auf ungefähr vier tausend acht hundert Euro zu deren Zahlung die Gründer sich persönlich verpflichten.

Ausserordentliche Generalversammlung

Die oben genannten Personen, welche das gesamte gezeichnete Kapital vertreten und welche die Versammlung als ordentlich einberufen ansehen, haben sofort eine außerordentliche Generalversammlung der Aktieninhaber abgehalten und die folgenden Beschlüsse einstimmig gefasst:

Erster Beschluss

Folgende Personen werden als Verwaltungsratsmitglieder ernannt:

- a) Herr Henri Stoffel, Administrateur-Directeur BANQUE LBLux S.A., Luxemburg, geboren am 16. Juni 1949 in Esch-sur-Alzette, (Großherzogtum Luxemburg), wohnhaft in L-5891 Fentingen, 24, rue Pierre Weydert, welcher zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ernannt wird;
- b) Herr Alain Weber, Directeur BANQUE LBLux S.A., Luxemburg, geboren am 22. November 1959 in Esch-sur-Alzette, (Großherzogtum Luxemburg), wohnhaft in L-4069 Esch-sur-Alzette, 19, rue Dr. Emile Colling, welcher zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates ernannt wird;

c) Herr Winfried Franke, Bereichsleiter LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN, geboren am 30. September 1948 in Hildesheim, (Bundesrepublik Deutschland), c/o Landesbank Hessen-Thüringen, beruflich wohnhaft in D-60311 Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 52-58, Main Tower, (Bundesrepublik Deutschland);

d) Herr Dr. Benedikt Haas, Bereichsleiter Bayerische Landesbank, geboren am 29. November 1965 in Hamburg, (Bundesrepublik Deutschland), c/o BAYERISCHE LANDESBANK, beruflich wohnhaft in D-80333 München, Briener Straße 18, (Bundesrepublik Deutschland).

Das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder endet mit der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2010.

Zweiter Beschluss

Als Wirtschaftsprüfer wird die Gesellschaft mit beschränkter Haftung KPMG AUDIT, société à responsabilité limitée, mit Sitz in L-2520 Luxemburg, 31, allée Scheffer, (R.C.S. Luxemburg Sektion B Nummer 103.590), bestellt.

Das Mandat des Wirtschaftsprüfers endet mit der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2007.

Dritter Beschluss

Der Gesellschaftssitz der Gesellschaft befindet sich in L-2180 Luxemburg, 3, rue Jean Monnet.

Worüber Urkunde, aufgenommen in Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an den Bevollmächtigten, namens handelnd wie hiervor erwähnt, dem amtierenden Notar nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort bekannt, hat derselbe gegenwärtige Urkunde mit Uns Notar unterschrieben.

Gezeichnet: C. Konietzko, J. Seckler.

Enregistré à Grevenmacher, le 23 novembre 2005, vol. 534, fol. 63, case 8. – Reçu 1.250 euros.

Le Receveur (signé): G. Schlink.

Für gleichlautende Ausfertigung erteilt zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, erteilt.

Junglinster, den 24. November 2005.

J. Seckler.

(103293.3/231/781) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 29 novembre 2005.

RAM KONSERVATIV, Fonds Commun de Placement.

RAM WACHSTUM, Fonds Commun de Placement.

RAM DYNAMISCH, Fonds Commun de Placement.

Änderung der Verwaltungsreglements, enregistré à Luxembourg, le 24 novembre 2005, réf. LSO-BK06708, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 novembre 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

DWS INVESTMENT S.A.

Signature

(102284.3//11) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 novembre 2005.

BTM PREMIER FUND V, Fonds Commun de Placement.

Le règlement de Gestion coordonné au 10 novembre 2005, enregistré à Luxembourg, le 22 novembre 2005, réf. LSO-BK06116 et le contrat modificatif du Règlement de Gestion du 10 novembre 2005, enregistré à Luxembourg le 22 novembre 2005 sous la réf. LSO-BK06105, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 28 novembre 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 24 novembre 2005.

Pour la société BTM LUX MANAGEMENT S.A.

Signature

(102912.3//13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 28 novembre 2005.

LEHNER INVESTMENTS PUBLIC FUNDS, Fonds Commun de Placement.

Das Verwaltungsreglement betreffend den Fonds LEHNER INVESTMENTS PUBLIC FUNDS, welcher von der COMINVEST ASSET MANAGEMENT S.A. verwaltet wird und den Anforderungen von Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 entspricht, wurde am 22. November 2005 unter der Referenz LSO-BK06112 registriert und beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt.

Zur Veröffentlichung im Luxemburger Amtsblatt, Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.

COMINVEST ASSET MANAGEMENT S.A.

Unterschrift

(102923.3//11) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 28 novembre 2005.

INVEST EURO RENT, Fonds Commun de Placement, (anc. INVEST IHS).

Verwaltungsreglement

Präambel

Das Verwaltungsreglement, welches in der ursprünglichen Fassung vom September 1997 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial») vom 27. Oktober 1997 veröffentlicht ist, hat zusammen mit einer ersten Änderung, die am 20. April 1999, einer zweiten Änderung, die am 17. Mai 2000, einer dritten Änderung, die am 28. März 2001, einer vierten Änderung, die am 20. Juli 2001, einer fünften Änderung, die am 13. Juni 2002 einer sechsten Änderung, die am 30. Oktober 2002, einer siebten Änderung, die am 11. April 2003 und einer achten Änderung, die am 5. September 2003 ebendort veröffentlicht ist und die am 4. September 2003 in Kraft trat, allgemeine Grundsätze für von der UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A. gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form von «fonds commun de placement» aufgelegte und verwaltete Fonds festgelegt.

Das vorgenannte Verwaltungsreglement wird durch das nachfolgende Verwaltungsreglement ersetzt, welches am 1. April 2005 in Kraft tritt und am 12. Dezember 2005 im Mémorial veröffentlicht wird.

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den von der UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A. gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form von «fonds commun de placement» aufgelegten und verwalteten Fonds INVEST EURO RENT fest. Bis zum 31. März 2005 lautete der Name des Fonds (Invest IHS.)

Die spezifischen Charakteristika des Fonds werden im Sonderreglement des Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft eine Übersicht «Der Fonds im Überblick», die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Ferner erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen vereinfachten Verkaufsprospekt.

Die Anteilinhaber sind am Fonds zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der gehaltenen Anteile beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Fonds auflegen oder einen oder mehrere bestehende Fonds auflösen. Fonds können zusammengelegt oder mit anderen Organismen für gemeinsame Anlage verschmolzen werden.

Das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Art. 1. Die Fonds.

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen («fonds commun de placement»), aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten («Fondsvermögen»), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten («Netto-Fondsvermögen») muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von 1,25 Millionen Euro erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen («Anteilinhaber»), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft.

1. Verwaltungsgesellschaft ist die UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.

5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds neben diesen Verkaufsunterlagen noch zusätzlich einen vereinfachten Verkaufsprospekt.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss regelmäßig der CSSF entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Art. 3. Die Depotbank.

1. Die Depotbank für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement genannt.

2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds und dem Depotbankvertrag zu dem jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Depotbank hat jeweils einen Anspruch auf das ihr nach dem Sonderreglement des entsprechenden Fonds zustehende Entgelt und entnimmt es dessen Konten nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements und im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten sonstigen zu Lasten jeden Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte eines Fonds werden von der Depotbank in separaten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Fonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.

5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

6. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, da andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des entsprechenden Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Art. 4. Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik.

1. Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

2. Es werden ausschließlich Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben,

- a) die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union («Mitgliedstaat»), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt werden.
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
- d) sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW»), die entsprechend der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs des Artikels 1 (2) der Richtlinie 85/611/EWG gleichgültig ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilhaber dieser OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder andere kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter Absätzen a), b) oder c); bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind;

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,

h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch

a) bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;

b) weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erworben werden dürfen;

c) Optionsscheine, die als Wertpapiere gelten, nur in geringem Umfang erworben werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung und/oder Absicherung des jeweiligen Fondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt (nebst «Der Fonds im Überblick») und diesem Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

b) Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für den nachfolgenden Absatz.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

c) Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems oder eines Standardrahmenvertrages können Wertpapiere im Wert von bis zu 50% des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut organisiert ist.

Die Wertpapierleihe kann mehr als 50% des Wertes des Wertpapierbestandes in einem Fondsvermögen erfassen, sofern dem jeweiligen Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Fonds muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann bestehen in flüssigen Mitteln, in Aktien von erstklassigen Emittenten, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakters begeben oder garantiert und zugunsten des jeweiligen Fonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Echte, passiv gemanagte Indexfonds können ebenfalls bei der Wertpapierleihe eingesetzt werden, wenn der Gegenwert jederzeit dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Wertpapiere, die vom Wertpapierdarlehens-

nehmer selbst oder von einem Unternehmen, das zu der gleichen Unternehmensgruppe gehört, ausgestellt sind, sind als Sicherheit unzulässig.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von CLEARSTREAM BANKING S.A., der CLEARSTREAM BANKING AKTIENGESELLSCHAFT, EUROCLEAR oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheit leistet.

5. Pensionsgeschäfte

Ein Fonds kann Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften (repurchase agreements) kaufen, sofern der jeweilige Vertragspartner sich zur Rücknahme der Wertpapiere verpflichtet sowie Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften verkaufen. Dabei muss der Vertragspartner eines solchen Geschäftes ein erstklassiges Finanzinstitut und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes erworbene Wertpapiere kann der Fonds während der Laufzeit des entsprechenden Wertpapierpensionsgeschäftes nicht veräußern. Im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren in Form von Wertpapierpensionsgeschäften ist der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen.

6. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Fonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

10% des Netto-Fondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 (1) f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist und

5% des Netto-Fondsvermögens in allen anderen Fällen,

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Fondsvermögens in einer Kombination aus von dieser Einrichtung begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

c) Die unter Nr. 6 Lit. a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 6 Lit. a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

e) Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

f) Die unter Nr. 6 Lit. b) erster Satz dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Fondsvermögens findet in den Fällen des Lit. c), d) und e) keine Anwendung.

g) Die unter Nr. 6 Lit. a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen oder Derivative bei demselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (Abl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

h) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Fonds bis zu 20% seines Netto-Fondsvermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und desselben Emittenten zu investieren, wenn die Nachbildung eines von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

i) Unbeschadet der Regelung von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen NettoFondsvermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Fondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

j) Für den jeweiligen Fonds dürfen nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angelegt werden.

Für den jeweiligen Fonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

k) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnetowert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachfolgenden Absätze.

Für den Fonds dürfen als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate erworben werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Werden für den Fonds indexbasierte Derivate erworben, so werden diese bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

l) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dafür zu benutzen, um eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

m) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben.
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten erwerben.
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA erwerben.
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

n) Die unter Nr. 6 Lit. l) bis m) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;

Aktien handelt, die der jeweilige Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Grenzen beachtet.

7. Flüssige Mittel

Ein Teil des Fondsvermögens darf in flüssigen Mitteln, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen, gehalten werden.

8. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Fondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Fondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch «Back-to-Back»-Darlehen.

c) Zu Lasten des jeweiligen Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 (1) e), g) und h) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das jeweilige Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

c) Für den jeweiligen Fonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Lit. b) dieses Artikels, 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

11. Optionen

a) Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt («Ausübungszeitpunkt») oder während eines im voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im voraus bestimmten Preis («Ausübungspreis») zu kaufen (Kauf oder «Call»-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder «Put»-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-«Prämie».

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Fonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindices, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Fonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden («over-the-counter»- oder «OTC»-Optionen), sofern die Vertragspartner des Fonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sind.

c) Die Summe der Prämien für den Erwerb der unter b) genannten Optionen darf 15% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

d) Für einen Fonds können Call-Optionen auf Wertpapiere verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Optionen zum Zeitpunkt des Verkaufs 25% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens nicht übersteigt. Diese Anlagegrenze gilt nicht, soweit verkaufte Call-Optionen durch Wertpapiere unterlegt oder durch andere Instrumente abgesichert sind. Im Übrigen muss der Fonds jederzeit in der Lage sein, die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.

e) Verkauft die Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds Put-Optionen, so muss der entsprechende Fonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende Zahlungsbereitschaft verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

12. Finanzterminkontrakte

a) Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern.

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindices kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.

c) Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste oder Zinsänderungsrisiken absichern. Mit dem gleichen Ziel kann die Verwaltungsgesellschaft Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf, in Relation zum Underlying, grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

d) Ein Fonds kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Fondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Fondsvermögen unterlegt sind.

13. Sonstige Techniken und Instrumente

a) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Fonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Fondsvermögens erfolgt.

b) Dies gilt beispielhaft für Tauschgeschäfte mit Währungen oder Zinssätzen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden können oder für Zinsterminvereinbarungen. Diese Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute zulässig und dürfen, zusammen mit den in Ziffer 12d dieser Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik beschriebenen Verpflichtungen, grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Fonds in der entsprechenden Währung gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

c) Sofern dies im Sonderreglement eines Fonds ausdrücklich bestimmt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden, mit der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds in Einklang zu bringen sind und die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 6, Buchstaben a und f beachtet werden.

Bei einer Credit Linked Note handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen. Der jeweilige Fonds wird dabei ausschließlich in CLN's investieren, die als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gelten.

Für einen Fonds können auch Credit Default Swaps (CDS) abgeschlossen werden. CDS's dienen der Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Fonds erworbenen Unternehmensanleihen. Die vom Fonds vereinnahmten Zinssätze aus einer Unternehmensanleihe mit vergleichsweise höherem Bonitätsrisiko werden gegen Zinssätze mit geringerem Bonitätsrisiko gewappt. Gleichzeitig wird der Vertragspartner im Falle der Zahlungsunfähigkeit der die Unternehmensanleihe emittierenden Gesellschaft zur Abnahme der Anleihe zu einem vereinbarten Preis (i.d.R. der Nominalwert der Anleihe) verpflichtet.

Die Summe der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen, die keinen Absicherungszwecken dient, darf 20 % des jeweiligen Nettofondsvermögens nicht überschreiten, das Engagement muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gern. Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der CDS und den übrigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Nettovermögenswert des jeweiligen Fonds nicht überschreiten.

14. Devisenkursicherung

a) Zur Absicherung von Devisenkursrisiken kann ein Fonds Devisenterminkontrakte sowie Call- und Put-Optionen auf Devisen kaufen oder verkaufen sofern solche Devisenkontrakte oder Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt oder sofern die erwähnten Optionen als OTC-Optionen im Sinne von Ziffer 11 b) gehandelt werden unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern um erstklassige Finanzinstitutionen handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

b) Ein Fonds kann zu Absicherungszwecken außerdem auch Devisen auf Termin verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.

c) Devisenkursicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung vom Fonds gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

15. Zero-Bonds, andere verzinsliche Wertpapiere ohne laufende Zinszahlung und inflationsgesicherte Anleihen

a) Im Rahmen der Anlagegrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft auch Schuldverschreibungen ohne Zinskupon (Zero-Bonds oder andere verzinsliche Wertpapiere ohne laufende Zinszahlung) erwerben. Beim Erwerb von Zero-Bonds wird die Verwaltungsgesellschaft wegen der regelmäßig längeren Laufzeiten und fehlenden Zinszahlungen der Bonitätsbeobachtung und -beurteilung der Emittenten besondere Aufmerksamkeit widmen. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Anleihen eingeschränkt sein. Die Erträge werden bei Verkauf oder Einlösung in der Aufwands- und Ertragsrechnung ausgewiesen.

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erreichung des Anlageziels für einen Fonds inflationsgesicherte Anleihen erwerben, um eine angemessene Rendite unter Berücksichtigung der Realzinsen zu erreichen

Art. 5. Anteile an einem Fonds und Anteilklassen.

1. Anteile an einem Fonds werden durch Anteilzertifikate, gegebenenfalls mit zugehörigen Ertragscheinen, verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds keine andere Bestimmung getroffen wird.

2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte und sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann für den entsprechenden Fonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale, wie z. B. der Ertragsverwendung, der Verwaltungsvergütung, dem Ausgabekostenaufschlag oder sonstigen Merkmalen unterscheiden. In diesem Zusammenhang berechtigten Anteile der Klasse A zu Ausschüttungen, während auf Anteile der Klassen T und C keine Ausschüttung bezahlt wird. Anteilscheinklassen, für die kein Ausgabekostenaufschlag erhoben wird, erhalten grundsätzlich den Zusatz «-net-». Anteilscheine, die ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind, erhalten den Zusatz «M». Weitere Einzelheiten zu Anteilscheinklassen werden gegebenenfalls im jeweiligen Sonderreglement des Fonds geregelt.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

5. Falls für einen Fonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 7) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Art. 6. Ausgabe von Anteilen und die Beschränkung der Ausgabe von Anteilen.

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Falle der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.

3. Zeichnungsanträge werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main ist, angenommen («Handelstag»). Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Handelstages.

Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 7, Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines unbekanntem Anteilwertes abgerechnet wird.

4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag in der Fondswährung zahlbar.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.

6. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

Art. 7. Anteilwertberechnung.

1. Der Wert eines Anteils («Anteilwert») lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung («Fondswährung»).

Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem einem Handelstag folgenden Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main («Bewertungstag») ist, berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds.

2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln (z. B. auf Basis der Markttrendite) festlegt.

d) Sofern dies im jeweiligen Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Bewertungskurse der unter a) oder b) genannten verzinslichen Anlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als 6 Monaten unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Variabel verzinsliche Anlagen werden grundsätzlich nach der linearen Fortschreibungsmethode bewertet. Nach dem Kauf wird für jedes Papier die Fortschreibungslinie errechnet. Der Kaufkurs wird bis zum Rückzahlungsdatum auf diese Linie hin zu- oder abgeschrieben. Bei größeren Änderungen der Marktverhältnisse kann die Bewertungsbasis der einzelnen Anlagen den aktuellen Markttrenditen angepasst werden.

e) Die Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

f) Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Bank, bei der das jeweilige Festgeld angelegt wurde, geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisationswert entspricht.

g) Sofern dies im jeweiligen Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Zinserträge bis einschließlich zum dritten Bewertungstag nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen. Sollte das jeweilige Sonderreglement eine von Artikel 6, Ziffer 4. abweichende Zahl von Bewertungstagen bestimmen, innerhalb derer der Ausgabepreis nach dem entsprechenden Handelstag zahlbar ist, werden die Zinserträge für die Anzahl Bewertungstage nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen.

h) Anlagen, welche auf eine Wahrung lauten, die nicht der Wahrung des jeweiligen Fonds entspricht, werden zu dem unter Zugrundelegung des WMI/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Borsentages in die Wahrung des jeweiligen Fonds umgerechnet. Gewinne und Verluste aus gema Artikel 4 Ziffer 14 abgeschlossenen Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

i) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsanspruche und Verbindlichkeiten, werden grundsatzlich zum Nennwert angesetzt.

3. Sofern fur einen Fonds zwei Anteilklassen gema Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich fur die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1. dieses Artikels aufgefuhrten Kriterien fur jede Anteilklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhohet den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermogens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rucknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermogens,

c) Im Falle einer Ausschuttung vermindert sich der Anteilwert der - ausschuttungsberechtigten - Anteile der Anteilklasse A um den Betrag der Ausschuttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteilklasse A am gesamten Wert des Netto-Fondsvermogens, wahrend sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschuttungsberechtigten - Anteilklasse T am gesamten Netto-Fondsvermogen erhohet.

4. Fur jeden Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgefuhrt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann fur umfangreiche Rucknahmeantrage, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulassigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden konnen, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie fur den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkaufe vornimmt; dies gilt dann auch fur gleichzeitig eingereichte Zeichnungsauftrage fur den Fonds.

6. Falls auergewohnliche Umstande eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgefuhrten Kriterien unmoglich oder unsachgerecht erscheinen lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermachtigt, andere, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprufern nachprufbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermogens zu erreichen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilwert im Wege eines Anteilsplittings unter Ausgabe von Gratisanteilen herabsetzen.

Art. 8. Einstellung der Berechnung des Anteilwertes.

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, fur einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstande vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berucksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) wahrend der Zeit, in welcher eine Borse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermogenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (auer an gewohnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Borse beziehungsweise an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschrankt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft uber Anlagen eines Fonds nicht verfugen kann oder es ihr unmoglich ist, den Gegenwert der Anlagekaufe oder -verkaufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgema durchzufuhren.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzuglich in mindestens einer Tageszeitung in den Landern veroffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum offentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rucknahme angeboten haben.

Art. 9. Rucknahme von Anteilen.

1. Die Anteilhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rucknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rucknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rucknahme erfolgt nur an einem Handelstag.

2. Rucknahmeantrage werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Borsentag in Frankfurt am Main ist, angenommen («Handelstag»). Die Rucknahme von Anteilen erfolgt grundsatzlich zum Rucknahmepreis des jeweiligen Handelstages.

Rucknahmeantrage, welche bis spatestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird fur einen Handelstag am Bewertungstag gema Artikel 7, Ziffer 1. durchgefuhrt, sodass die entsprechende Abrechnung fur die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Rucknahmeantrage, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden zum Anteilwert des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes fur den folgenden Handelstag jedoch erst am nachsten Bewertungstag durchgefuhrt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung fur die Anleger ebenfalls erst am nachsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rucknahme von Anteilen auf der Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

3. Die Zahlung des Rucknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag, sofern im Sonderreglement nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rucknahmen, die nicht aus den flussigen Mitteln und zulassigen Kreditaufnahmen eines Fonds befriedigt werden konnen, erst zu tatigen, nachdem entsprechende Vermogenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzogerung verkauft wurden. An-

leger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

5. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint.

Art. 10. Rechnungsjahr und Abschlussprüfung.

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Art. 11. Ertragsverwendung.

1. Die Ertragsverwendung eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.

3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten («ordentliche Netto-Erträge») sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

5. Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements ausschließlich die Anteile der Klasse A. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen gemäß Ziffer 2. sind diese Gratisanteile der Anteilklasse A zuzurechnen.

Art. 12. Dauer und Auflösung eines Fonds sowie die Zusammenlegung von Fonds.

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.

2. Unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 1. dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.

3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;

b) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;

c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;

d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements bleibt;

e) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Fonds auflösen, sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind oder das Vermögen des Fonds unter den Gegenwert von 15 Millionen Euro sinkt.

In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung eines auf bestimmte Zeit errichteten Fonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Fonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Die Auflösung bestehender, unbefristeter Fonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Ziffer 5 veröffentlicht. Die in Ziffer 5 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.

5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme ist weiterhin möglich wobei die Liquidationskosten im Rücknahmepreis berücksichtigt werden. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare («Netto-Liquidationserlös»), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen.

Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Jahren dort angefordert wird.

6. Die Anteilhaber, deren Erben beziehungsweise Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

7. Auf Beschluss des Verwaltungsrates können Fonds zusammengelegt werden, in dem ein Fonds in einen anderen eingebracht wird. Diese Zusammenlegung kann beispielsweise erfolgen, wenn die Verwaltung eines Fonds nicht mehr in wirtschaftlicher Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation. Im Fall einer Zusammenlegung von Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilhabern des einzubringenden Fonds durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung mindestens einen Monat zuvor mitteilen. Den Anteilhabern steht dann das Recht zu, ihre Anteilscheine zum Anteilwert ohne weitere Kosten zurückzugeben. Die Zusammenlegung ist nur zulässig, wenn der aufzunehmende Fonds die Vorschriften von Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllt.

Art. 13. Allgemeine Kosten.

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten können einem Fonds folgende Kosten belastet werden:

- a) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
- b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Fondsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (wie beispielsweise Vertriebsverträge oder Lizenzverträge) sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
- c) Kosten für den Druck und Versand der Anteilzertifikate sowie die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
- d) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;
- e) Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- f) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
- g) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- h) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;
- i) Kosten und evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- j) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;
- k) Kosten für das Raten eines Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- l) Kosten für die Einlösung von Ertragscheinen sowie für den Druck und Versand der Ertragschein-Bogenerneuerung;
- m) Kosten der Auflösung einer Fondsklasse oder des Fonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus den jeweiligen Fonds kalendertäglich eine gegebenenfalls in der Übersicht «Der Fonds im Überblick» geregelte erfolgsabhängige Vergütung erhalten, um den die Wertentwicklung der umlaufenden Anteile die Wertentwicklung eines Referenzindex übersteigt.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Art. 14. Verjährung und Vorlegungsfrist.

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Ziffer 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefordert worden sind, verjähren zugunsten des jeweiligen Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilinhaber, die ihre Ansprüche auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, zu Lasten des Fondsvermögens auszahlen.

Art. 15. Änderungen. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und/oder das Sonderreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Art. 16. Veröffentlichungen.

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie eventuelle Änderungen derselben werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg («Mémorial») veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreis können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Ziffer 3. dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahlstelle erhältlich.

5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Art. 17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache.

1. Das Verwaltungsreglement sowie die Sonderreglements der jeweiligen Fonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie der jeweiligen Sonderreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame

Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Art. 18. Inkrafttreten. Das Verwaltungsreglement, jedes Sonderreglement sowie jegliche Änderung derselben treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes im Sonderreglement des jeweiligen Fonds bestimmt ist.

Die Unterschrift der Depotbanken erfolgt bezüglich der von ihnen im Einzelfall übernommenen Depotbankfunktion. Der Name der Depotbank ist jeweils im Sonderreglement genannt.

Luxemburg, den 1. April 2005.

UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A./ DZ BANK INTERNATIONAL S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft / Die Depotbank

Unterschriften / Unterschriften

Sonderreglement

Für den INVEST EURO RENT ist das am 12. Dezember 2005 im Memorial veröffentlichte Verwaltungsreglement, das am 1. April 2005 in Kraft tritt, integraler Bestandteil.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, das in der derzeit gültigen Fassung im Mémorial vom 12. Dezember 2005 veröffentlicht ist und am 1. April 2005 in Kraft tritt. Es ersetzt das Sonderreglement, das erstmals im Mémorial vom 27. Mai 1998 veröffentlicht ist, zuzüglich einer ersten Änderung, die am 15. März 1999, einer zweiten Änderung, die am 28. September 1999 und einer dritten Änderung, die am 28. Oktober 2003 ebendort veröffentlicht sind.

Art. 19. Anlageziel. Ziel der Anlagepolitik von INVEST EURO RENT (der «Fonds») ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals bei gleichzeitiger Beachtung wirtschaftlicher und politischer Risiken.

Die Performance des Fonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Art. 20. Anlagepolitik. Das Fondsvermögen wird überwiegend in fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Anleihen supranationaler Aussteller und Pfandbriefen weltweiter Emittenten investiert, die auf Euro lauten. Vorgenannte Wertpapiere werden im Wesentlichen an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten eines OECD-Staates, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt.

Die für den Fonds erworbenen Vermögenswerte lauten ausschließlich auf Euro. Es ist deshalb nicht vorgesehen, dass die Verwaltungsgesellschaft sich für den Fonds der Techniken und Instrumente zur Deckung von Währungsrisiken bedient.

Zusätzlich können für den Fonds andere fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, insbesondere Unternehmensanleihen sowie Geldmarktinstrumente erworben und abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Artikel 4 eingesetzt werden.

Der Fonds legt höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 4, Ziffer 2, Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.

Art. 21. Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen.

1. Die Fondswährung ist der Euro.

2. Anteile werden an jedem Handelstag ausgegeben.

Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 3% des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstelle erhoben und kann nach der Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

Art. 22. Anteile.

1. Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

2. Alle Anteile haben gleiche Rechte.

Art. 23. Ertragsverwendung.

1. Die im Fonds vereinnahmten Zins- und Dividendeneträge sowie sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art, abzüglich realisierter Kapitalverluste, ganz oder teilweise bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten.

Art. 24. Depotbank. Depotbank ist die DZ BANK INTERNATIONAL S.A., Luxembourg.

Art. 25. Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens.

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Fonds eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 0,6% auf das Netto-Fondsvermögen zu erhalten, die auf der Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Hauptverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Reporting, eine monatliche Vergütung in Höhe von bis zu 2.000 Euro und eine variable Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a., die auf der Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds während des entsprechenden Monats berechnet wird. Die monatliche Vergütung ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar. Die jeweils angefallenen Kosten werden im Jahresbericht aufgeführt.

2. Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank in Höhe von bis zu 0,05%, mindestens jedoch 25.000 Euro p.a., das auf der Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist. Sofern der Mindestbetrag von 25.000 Euro nicht erreicht wird, gleicht die Verwaltungsgesellschaft die Differenz aus.

Daneben erhält die Depotbank eine Depotgebühr in Höhe von bis zu 0,0225% p.a., die auf Basis des kalendertäglichen Wertpapierbestands des Fonds während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist.

Die Depotbank erhält außerdem eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 150 Euro je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird.

Daneben werden ihr die an Broker zu zahlenden Kommissionen, Drittverwahrgebühren, sowie Transaktionskosten, die ihr in Rechnung gestellt werden, erstattet.

Art. 26. Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 30 September, erstmals am 30. September 1999.

Art. 27. Dauer des Fonds. Der Fonds wird nur auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 1. April 2005.

UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A. / DZ BANK INTERNATIONAL S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft / Die Depotbank

Unterschriften / Unterschriften

Enregistré à Luxembourg, le 5 décembre 2005, réf. LSO-BL01095. – Reçu 62 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(105643.2//810) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 7 décembre 2005.

BTM PREMIER FUND, Fonds Commun de Placement.

—
EXTRAIT

Le Règlement de Gestion coordonné au 18 novembre 2005, enregistré à Luxembourg, le 22 novembre 2005, réf. LSO-BK06101, et le contrat modificatif du Règlement de Gestion du 18 novembre 2005, enregistré à Luxembourg le 22 novembre 2005 sous la réf. LSO-BK06099, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 28 novembre 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxemburg, le 24 novembre 2005.

Pour la société BTM UNIT MANAGEMENT S.A.

Signature

(102918.3//14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 28 novembre 2005.

UP, Fonds Commun de Placement.

Das Sondervermögen UP wurde von der HAUCK & AUFHÄUSER INVESTMENT GESELLSCHAFT am 13. Dezember 2004 nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet und erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985.

Für den Fonds ist das Verwaltungsreglement, das am 8. Juli 2004 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil.

Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des Sonderreglements des Fonds, das am 25. Oktober 2005 in Kraft trat und zwecks Veröffentlichung im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations am 2. Dezember 2005 unter der Referenz LSO-BL00607 beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt wurde.

Luxemburg, den 2. Dezember 2005.

HAUCK & AUFHÄUSER INVESTMENT GESELLSCHAFT S.A.

Unterschriften

(104971.3//16) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 décembre 2005.

**EMG PARTICIPATIONS S.A., Société Anonyme,
(anc. AFC S.A.).**

Registered office: L-2449 Luxembourg, 11, boulevard Royal.
R. C. Luxembourg B 109.758.

In the year two thousand and five, on the twenty-seventh of July.
Before Us, Maître André-Jean-Joseph Schwachtgen, notary residing in Luxembourg.

Was held an extraordinary General Meeting of the shareholders of the company established in Luxembourg under the denomination of AFC S.A., having its registered office in Luxembourg, incorporated pursuant to a deed of the undersigned notary, dated June 22, 2005, not yet published in the Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.

The meeting begins at 10.45 a.m., Ms Cindy Reiners, private employee, with professional address at 11, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, being in the Chair.

The Chairman appoints as secretary of the meeting Mr Marc Prospert, «maître en droit», with professional address at 74, avenue Victor Hugo, L-1750 Luxembourg.

The meeting elects as scrutineer Mr Raymond Thill, «maître en droit», with professional address at 74, avenue Victor Hugo, L-1750 Luxembourg.

The Chairman then states that:

I. It appears from an attendance list established and certified by the members of the Bureau that the three thousand two hundred and fifty (3,250) shares with a par value of ten euro (EUR 10.-) each, representing the total corporate capital of thirty-two thousand and five hundred euro (EUR 32,500.-) are duly represented at this meeting which is consequently regularly constituted and may deliberate and validly decide upon the items on its agenda, hereinafter reproduced, without prior notice, all the shareholders represented at the meeting having agreed to meet after examination of the agenda.

The attendance list, signed by the shareholders all represented at the meeting and by the members of the bureau, shall remain attached to the present deed together with the proxies and shall be filed at the same time with the registration authorities.

II. The agenda of the meeting is worded as follows:

1. Change of the name of the Company from AFC to EMG PARTICIPATIONS S.A. and subsequent amendment of Article 1, paragraph 1 of the Articles of Incorporation.

2. Miscellaneous.

After approval of the statement of the Chairman and after having verified that it was regularly constituted, the meeting passes, after deliberation, the following resolution by unanimous vote:

Unique resolution

The name of the Company is changed from AFC to EMG PARTICIPATIONS S.A.

As a consequence Article 1, paragraph 1 of the Articles of Incorporation is amended and shall henceforth read as follows:

«**Art. 1. (paragraph 1).** There exists a limited liability company under the name of EMG PARTICIPATIONS S.A.»
Nothing else being on the agenda and nobody wishing to address the meeting, the meeting was closed at 11.00 a.m.

In faith of which We, the undersigned notary, set our hand and seal in Luxembourg-City, on the day named at the beginning of the document.

The undersigned notary who understands and speaks English, states herewith that on request of the above appearing persons, the present deed is worded in English, followed by a German version; on request of the same appearing persons and in case of divergencies between the English and the German texts, the English version will prevail.

The document having been read and translated to the persons appearing, said persons appearing signed together with Us, the notary, the present original deed.

Deutsche Übersetzung des vorhergehenden Textes:

Im Jahre zweitausendundfünf, den siebenundzwanzigsten Juli.

Vor Notar André-Jean-Joseph Schwachtgen, mit dem Amtssitz in Luxemburg.

Sind die Aktionäre der Aktiengesellschaft AFC S.A., mit Sitz in Luxemburg, gegründet durch eine Urkunde aufgenommen durch den instrumentierenden Notar, am 22. Juni 2005, welche noch nicht im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht wurde, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung zusammengetreten.

Die Versammlung beginnt um 11.45 Uhr unter dem Vorsitz von Fräulein Cindy Reiners, Privatbeamtin, mit Berufsanschrift in 11, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg.

Dieselbe ernennt zum Schriftführer Herrn Marc Prospert, Jurist, mit Berufsanschrift in 74, avenue Victor Hugo, L-1750 Luxembourg.

Zum Stimmzähler wird ernannt Herr Raymond Thill, Jurist, mit Berufsanschrift in 74, avenue Victor Hugo, L-1750 Luxembourg.

Sodann stellt die Vorsitzende fest:

I. Dass aus einer Anwesenheitsliste, welche durch das Büro der Versammlung aufgesetzt und für richtig befunden wurde, hervorgeht, dass die dreitausendzweihundertfünfzig (3.250) Aktien mit einem Nennwert von zehn Euro (EUR 10.-) pro Aktie, welche das gesamte Kapital von zweiunddreissigtausendfünfhundert Euro (EUR 32.500.-) darstellen, hier in dieser Versammlung gültig vertreten sind, welche somit ordnungsgemäss zusammengestellt ist und gültig über alle Punkte der Tagesordnung abstimmen kann, da alle anwesenden und vertretenen Aktionäre, nach Kenntnisnahme der Tagesordnung, bereit waren, ohne Einberufung hierüber abzustimmen.

Diese Liste, von den Mitgliedern des Büros und dem instrumentierenden Notar ne varietur unterzeichnet, bleibt gegenwärtigem Protokoll zusammen mit den Vollmachten, mit welchem sie registriert wird, als Anlage beigefügt.

II. Dass die Tagesordnung dieser Generalversammlung folgende Punkte umfasst:

1. Abänderung der Gesellschaftsbezeichnung von AFC S.A. in EMG PARTICIPATIONS S.A. und entsprechende Abänderung von Artikel 1, Absatz 1. der Satzung.

2. Verschiedenes.

Die Ausführungen der Vorsitzenden wurden einstimmig durch die Versammlung für richtig befunden und, nach Überprüfung der Richtigkeit der Versammlungsordnung, fasst die Versammlung nach vorheriger Beratung, einstimmig folgenden Beschluss:

Einziger Beschluss

Die Gesellschaftsbezeichnung wird von AFC S.A. in EMG PARTICIPATIONS S.A. abgeändert. Infolgedessen wird Artikel 1, Absatz 1 der Satzung abgeändert und in Zukunft wie folgt lauten:

«**Art. 1. (Absatz 1).** Es besteht eine Aktiengesellschaft unter der Bezeichnung EMG PARTICIPATIONS S.A.»
Da die Tagesordnung erschöpft ist, erklärt die Vorsitzende die Versammlung um 11.00 Uhr für geschlossen.

Worüber Urkunde, aufgenommen zu Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt.

Der unterzeichnete Notar, welcher der englischen Sprache mächtig ist, bestätigt hiermit, dass der Text der vorliegenden Urkunde auf Wunsch der Erschienenen in englisch abgefasst ist, gefolgt von einer deutschen Übersetzung; er bestätigt weiterhin, dass es der Wunsch der Erschienenen ist, dass im Falle von Abweichungen zwischen dem englischen und dem deutschen Text der englische Text Vorrang hat.

Und nach Vorlesung an die Erschienenen, haben dieselben mit Uns Notar gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Signé: C. Reiners, M. Prospert, R. Thill, A. Schwachtgen.

Enregistré à Luxembourg, le 1^{er} août 2005, vol. 25CS, fol. 17, case 11. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): Muller.

Pour expédition, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 2 août 2005.

A. Schwachtgen.

(070529.2/230/91) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 août 2005.

EMG PARTICIPATIONS S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 11, boulevard Royal.

R. C. Luxembourg B 109.758.

Statuts coordonnés suivant l'acte n° 1231 du 27 juillet 2005, déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 août 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

A. Schwachtgen.

(070530.3/230/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 août 2005.

RUSSIAN INVESTMENT COMPANY, SICAV, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 33, boulevard du Prince Henri.

R. C. Luxembourg B 55.168.

Le bilan au 31 mars 2005, enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09767, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 22 juillet 2005.

BROWN BROTHERS HARRIMAN (LUXEMBOURG) S.C.A.

Signature

(066265.3/850/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

SIMONTHAL S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1413 Luxembourg, 3, place Dargent.

R. C. Luxembourg B 91.691.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 22 juillet 2005, réf. LSO-BG09810, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 27 juillet 2005.

COMPANIES & TRUSTS PROMOTION S.A.

Signature

(066394.3/696/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

AVAYA LUXEMBOURG, S.à r.l., Société à responsabilité limitée,
(anc. AVAYA LUXEMBOURG HOLDINGS, S.à r.l.).
 Registered office: L-1260 Luxembourg, 99, rue de Bonnevoie.
 R. C. Luxembourg B 103.265.

In the year two thousand and five, on the twenty-second day of July at 4.45 p.m.

Before Us, Maître Léon Thomas known as Tom Metzler, notary residing in Luxembourg-Bonnevoie, Grand-Duchy of Luxembourg.

There appeared:

The company AVAYA INC., a company incorporated under the laws of the United States of America, having its registered office at 211 Mt. Airy Road, Basking Ridge, New Jersey 07 920, registered with the New Jersey Registrar of Companies, under the number 3178280,

acting in its capacity of sole partner of the company AVAYA LUXEMBOURG HOLDINGS, S.à r.l., having its registered office at 69, boulevard de la Pétrusse, L-2320 Luxembourg, incorporated by a deed received by the undersigned notary, on September 30, 2004, published in the Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations C, n° 1227, dated November 30, 2004, amended by a deed of Maître André-Jean-Joseph Schwachtgen, notary residing in Luxembourg, on November 17, 2004, published in the Mémorial C, n° 119, dated February 9, 2005, amended by a deed of the presaid Maître André-Jean-Joseph Schwachtgen, on May 4, 2005, not yet published in the Mémorial C, («the Company»), duly represented by Maître Figen Eren, lawyer, residing in Luxembourg,

by virtue of a proxy under private seal, given in New Jersey, United States on July 21, 2005.

The said proxy, after having been signed *ne varietur* by the proxy holder and the undersigned notary, will remain annexed to the present deed to be filed at the same time with the registration authorities.

The appearing party, acting as sole partner of the Company, represented as here above stated, requested the notary to act its following resolutions:

First resolution

The sole partner acknowledges that Mr Pierre Metzler resigned with effect as of today, 9.00 a.m., from his position of sole manager of the Company.

Second resolution

The sole partner resolves to set the number of managers at two (2) and to appoint the following persons as managers of the Company with immediate effect for a term which shall expire at the next annual general meeting resolving to approve the annual accounts for the financial year closing on September 30, 2005:

- Mr. Daniel Waardenburg, company director, residing professionally at 1, rue Henri Genesse, B-1070 Anderlecht, Belgium; and
- Mr. David Loriaux, company director, residing professionally at 1, rue Henri Genesse, B-1070 Anderlecht, Belgium.

Third resolution

The sole partner resolves to transfer the registered office of the Company from L-2320 Luxembourg, 69, boulevard de la Pétrusse to L-1260 Luxembourg, 99, rue de Bonnevoie, with effect on August 1st, 2005.

Fourth resolution

The sole partner resolves to change the name of the Company into AVAYA LUXEMBOURG, S.à r.l. and to subsequently amend article 1 of the articles of association, which shall now read as follows:

«There is hereby established a corporation with limited liability («société à responsabilité limitée») governed by Luxembourg law, under the name of AVAYA LUXEMBOURG, S.à r.l. (hereinafter referred to as the «Corporation»).»

Fifth resolution

The sole partner resolves to carry out commercial activities in addition to the holding of participations and to subsequently amend article 4 of the articles of association, which shall now read as follows:

«The object of the Corporation is to:

- create, establish, develop, product, integrate, install, fix, sell, rent, manage, advise, and up-date private systems of telecommunications in the broadest terms, enterprises networks and databases (with, among others, PABX systems of various capacities, including cordless systems, all sorts of relating products, network service and management systems, advanced voice and integrated data communication systems, management of enterprises systems (as supplier of outsourcing services) and on site paging;
- for the use of the said private telecommunication systems, enterprises network and data: creation, development, production, mediation, sale, rental, instalment, management, integration and update of components and products for communication by vocal route and data;
- in general in Luxembourg or abroad, realize any commercial industrial, financial or other operation, which may directly or indirectly contribute to the development or promote the Corporation. The Corporation can also, under the form of investments, acquire any movable or immovable assets, even those, which does not have a direct or indirect link with the corporate object;
- collaborate with or participate in all enterprises, institutions or associations having the same or equivalent object or which may help or stimulate the Corporation or which may facilitate in any way whatsoever the sale of its services or products. The said activity may also be achieved by the acquisition of shares, by contribution, merger, absorption, de-merger, or in any other way;
- accept mandate of director, manager, statutory auditor or liquidator;

- in a general fashion, carry out or realize all industrial, commercial, financial operations, which may favour, even indirectly, the corporate activities.

The object of the Corporation is also to take participations and interests, in any form whatsoever, in any commercial, industrial, financial or other, Luxembourg or foreign, enterprises; to acquire any securities and rights through participation, contribution, option or in any other way.

The Corporation may use its funds to invest in real estate, to establish, manage, develop and dispose of its assets as they may be composed from time to time and namely but not limited to, its portfolio of securities of whatever origin, to participate in the creation, development and control of any enterprise, to acquire, by way of investment, subscription, underwriting or option, securities, and any intellectual property rights, to realize them by way of sale, transfer, exchange or otherwise, to receive or grant licenses on intellectual property rights and to grant to or for the benefit of companies in which the Corporation has a direct or indirect participation and to companies of the group it is part of, any assistance including financial assistance, loans, advances or guarantees.

Without prejudice to the generality of the object of the Corporation, this latter may do all or any of the following:

- acquisition, possession, administration, sale, exchange, transfer, trade and investment in and alienation of shares, bonds, funds, notes, evidences of indebtedness and other securities, borrowing of money and issuance of notes therefore, as well as the lending of money;

- acquisition of income arising from the disposal or licensing of copyrights, patents, designs, secret processes, trademarks or other similar interests;

- rendering of technical assistance;

- participation in and management of other companies.

The Corporation may borrow in any form and proceed to the private issue of bonds, notes, securities, debentures and certificates, provided that they are not freely negotiable and that they are issued in registered form only.

In a general fashion, the Company may carry out any operation, which it may deem useful in the accomplishment and development of its purposes.»

Expenses

The expenses, costs, fees and outgoing of any kind whatsoever borne by the Company, as a result of the present deed, are evaluated at approximately one thousand and three Euros (EUR 1,300.-).

The undersigned notary who understands and speaks English, states herewith that on request of the above appearing person, duly represented, the present deed is worded in English, followed by a German version; on request of the same appearing person and in case of divergences between the English and the German text, the English version will be prevailing.

Whereof, the present deed was drawn up in Luxembourg-Bonnevoie, in the office, on the day named at the beginning of this document.

The document having been read to the proxy holder, she signed together with the notary the present deed.

Es folgt die deutsche Übersetzung:

Im Jahre zweitausendfünf, am zweiundzwanzigsten Juli um 16.45 Uhr.

Vor uns, Maître Léon Thomas genannt Tom Metzler, Notar mit Amtssitz in Luxemburg-Bonneweg.

Ist erschienen:

Die Gesellschaft AVAYA INC., eine nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika rechtsgültig bestehende Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in 211 Mt. Airy Road, Basking Ridge, New Jersey 07 920, eingetragen im Handelsregister von New Jersey unter der Nummer 3178280,

handelnd in ihrer Eigenschaft als alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft AVAYA LUXEMBOURG HOLDINGS, S.à r.l., mit eingetragenem Sitz in 69, boulevard de la Pétrusse, L-2320 Luxemburg, gegründet gemäß Urkunde von dem vorerwähnten Notar, am 30. September 2004, veröffentlicht im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations C, Nummer 1227 vom 30. November 2004, geändert durch eine Urkunde des Notars André-Jean-Joseph Schwachtgen, mit Amtssitz in Luxemburg, vom 17. November 2004, veröffentlicht im Mémorial C, Nummer 119 vom 9. Februar 2005, geändert durch eine Urkunde des vorerwähnten Notars André-Jean-Joseph Schwachtgen, vom 4. Mai 2005, noch nicht im Mémorial C veröffentlicht («die Gesellschaft»),

hier vertreten durch Frau Figen Eren, Rechtsanwältin, geschäftsansässig in Luxemburg,

aufgrund einer privatschriftlichen Vollmachterteilung ausgestellt in New Jersey, United States, am 21. Juli 2005.

Diese Vollmacht wird nach ne varietur Unterzeichnung durch die Bevollmächtigte und den unterzeichneten Notar dieser Urkunde zum Zwecke der Einregistrierung beigefügt.

Die erschienene Partei, die alleinige Gesellschafterin, vertreten wie vorgenannt, ersuchte den Notar, ihre folgenden Beschlüsse aufzunehmen:

Erster Beschluss

Die alleinige Gesellschafterin nimmt den Rücktritt von Herrn Pierre Metzler von seiner Funktion als alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft mit Wirkung ab dem heutigen Tag, 9.00 Uhr an.

Zweiter Beschluss

Die alleinige Gesellschafterin beschließt, die Zahl der Geschäftsführer auf zwei (2) festzulegen und die folgenden Personen als Geschäftsführer der Gesellschaft zu bestimmen, mit unmittelbarer Wirkung, für eine Amtszeit, welche auf der jährlichen Gesellschafterversammlung, die dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr das am 30. September 2005 endet zustimmen wird, enden wird:

- Herr Daniel Waardenburg, Gesellschaftsverwalter, berufsmäßig wohnhaft in 1, rue Henri Genesse, B-1070 Anderlecht, Belgien; und
- Herr David Loriaux, Gesellschaftsverwalter, berufsmäßig wohnhaft in 1, rue Henri Genesse, B-1070 Anderlecht, Belgien.

Dritter Beschluss

Die alleinige Gesellschafterin beschließt, den Sitz der Gesellschaft von L-2320 Luxemburg, 69, boulevard de la Pétrusse nach L-1260 Luxemburg, 99, rue de Bonnevoie mit Wirkung am 1. August 2005 zu verlegen.

Vierter Beschluss

Die alleinige Gesellschafterin beschließt, den Namen der Gesellschaft in AVAYA LUXEMBOURG, S.à r.l. umzuwandeln und folglich Artikel 1 der Satzungen zu ändern die jetzt wie folgt lauten:

«Hiermit wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung («société à responsabilité limitée»), die dem Luxemburger Recht unterliegt, unter der Bezeichnung AVAYA LUXEMBOURG, S.à r.l. (nachstehend die «Gesellschaft») gegründet.»

Fünfter Beschluss

Die alleinige Gesellschafterin beschließt, den Gesellschaftszweck der Gesellschaft zu erweitern und Artikel 4. der Satzungen zu ändern, um ihm folgenden Wortlaut zu geben:

«Zweck der Gesellschaft ist:

- das Kreieren, das Erstellen, die Entwicklung, das Produzieren, das Integrieren, das Installieren, das Fixieren, der Verkauf, das Vermieten, das Verwalten, die Beratung und die Aktualisierung privater Telekommunikationssysteme, im weitesten Sinne, Unternehmens Netzwerke und Dateien (mit, unter anderem PABX Systeme mit verschiedenen Kapazitäten, einschließlich kabelloser Systeme, alle ähnlichen Produkte, Netzwerksysteme und Verwaltungssysteme, fortgeschrittene Sprach und Data Uebertragungssysteme, Verwaltung von Unternehmens Netzwerke (als Outsourcing Dienstleistungsanbieter) und Pagnation);
- für das Benutzen der vorerwähnten privaten Telekommunikationssysteme, Unternehmens Netzwerke und Data: Kreation, Entwicklung, Produktion, Vermittlung, Verkauf, Vermieten, Installation, Verwaltung, Integration und Aktualisierung der Komponenten und Produkte für Kommunikation durch Sprachroute und Data;
- im Allgemeinen in Luxemburg oder im Ausland, kaufmännische, industrielle, finanzielle oder andere Geschäfte zu erledigen, die mittelbar oder unmittelbar zur Entwicklung oder der Förderung der Gesellschaft beitragen. Die Gesellschaft kann ebenfalls, durch Investitionen jegliche beweglichen oder unbeweglichen Sachen erwerben, auch die die, keinen mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck haben;
- das Mitwirken oder Teilhaben in allen Gesellschaften, Institutionen oder Vereinen die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck haben oder die der Gesellschaft helfen oder die Gesellschaft stimulieren können oder die in welcher Form auch immer den Verkauf der Produkte und Dienstleistungen vereinfachen. Die vorerwähnten Tätigkeiten können auch durch das Erwerben von Anteilen, durch Einbringung, Fusion, Einverleibung, Spaltung oder sonst wie verwirklicht werden;
- das Mandat des Verwalters, Geschäftsführers, Rechnungsprüfers oder Liquidators anzunehmen;
- im Allgemeinen industrielle, kaufmännische, finanzielle Geschäfte erledigen oder verwirklichen die die gesellschaftlichen Tätigkeiten, auch unmittelbar, begünstigen können.

Der Zweck der Gesellschaft ist ebenfalls Beteiligungen, unter welcher Form auch immer, in jeder kaufmännischen, industriellen, finanziellen oder anderen, Luxemburger oder ausländischen Unternehmen zu halten; sämtliche Wertpapiere und Rechte durch Beteiligung, Einlage, Optionsrecht oder sonst wie zu erwerben.

Die Gesellschaft kann ihr Vermögen nutzen, um in Grundbesitz zu investieren, um ihre Aktiva, wie sie von Zeit zu Zeit zusammengesetzt sind, nämlich aber nicht beschränkt auf ihr Portfolio von Wertpapieren jeglichen Ursprungs, zu errichten, verwalten, ausbauen, und darüber zu verfügen, um sich an der Gründung, Entwicklung und Kontrolle von Unternehmen zu beteiligen, um durch Investition, Zeichnung, Unterzeichnung und Optionsrecht, Wertpapiere und alle Rechte des geistigen Eigentums zu erwerben, sie durch Verkauf, Übertragung, Tausch und sonst wie zu veräußern, um Lizenzen für Rechte des geistigen Eigentums zu erhalten oder zu gewähren und den Gesellschaften, oder zum Nutzen der Gesellschaften, in welchen sie eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung hat, sowie den Gruppengesellschaften jede Unterstützung, einschließlich eine finanzielle Unterstützung, Darlehen, Vorschüsse und Garantien zu gewähren.

Ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit des Gesellschaftszwecks, kann die Gesellschaft noch alles Folgende unternehmen:

- Erwerb, Besitz, Verwaltung, Verkauf, Tausch, Übertragung, Handel und Investition in, und Abtretung von Anteilen, Anleihen, Fonds, Noten, Schuldtitel und anderen Wertpapieren, Aufnahme von Darlehen und Ausgabe von Schuldscheinen hierfür, sowie Darlehen gewähren;
- Erwerb von Einkommen als Folge der Verfügung oder Lizenzerteilung von Urheberrechten, Patenten, Mustern, geheimen Verfahren, eingetragenen Marken oder anderen ähnlichen Interessen;
- Gewährung technischer Unterstützung;
- Beteiligung in, und die Geschäftsführung von anderen Gesellschaften.

Die Gesellschaft kann Darlehen in jeder Form aufnehmen und Anleihen, Noten, Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Bescheinigungen privat ausgeben, vorausgesetzt, dass sie nicht frei übertragbar sind und dass sie nur in eingetragener Form ausgegeben werden.

Allgemein, kann die Gesellschaft jede Handlung unternehmen, welche sie für die Erfüllung und die Förderung ihres Gesellschaftszwecks für nötig hält.

Kosten

Die von der Gesellschaft getragenen Ausgaben, Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen aller Art, die durch diese Handlungen anfallen, werden auf ungefähr tausend dreihundert Euro (EUR 1.300,-) geschätzt.

Der unterzeichnende Notar, der Englisch versteht und spricht, erklärt hiermit, dass die vorliegende Urkunde auf Verlangen der oben genannten erschienenen Person, hier vertreten, auf Englisch verfasst ist, gefolgt von einer deutschen Fassung; auf Verlangen derselben erschienenen Person und im Fall von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist die englische Fassung maßgeblich.

Worüber Urkunde, aufgenommen in Luxemburg-Bonneweg in der Amtsstube, am Datum wie eingangs erwähnt. Nach Vorlesung der Urkunde an die Bevollmächtigte, hat dieser gemeinsam mit dem Notar die Urkunde unterzeichnet.

Gezeichnet: F. Eren, T. Metzler.

Enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, vol. 25CS, fol. 7, case 10. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

Für gleichlautende Abschrift, auf stempelfreies Papier dem Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, zwecks Veröffentlichung erteilt.

Luxemburg-Bonneweg, den 4. August 2005.

T. Metzler.

(070758.3/222/205) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 août 2005.

**AVAYA LUXEMBOURG, S.à r.l., Société à responsabilité limitée,
(anc. AVAYA LUXEMBOURG HOLDINGS, S.à r.l.).**

Siège social: L-1260 Luxembourg, 99, rue de Bonnevoie.

R. C. Luxembourg B 103.265.

Statuts coordonnés déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 août 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxemburg-Bonnevoie, le 4 août 2005.

T. Metzler.

(070760.3/222/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 août 2005.

HAWE-LUX-TÜREN, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-3253 Bettembourg, 22, route de Luxembourg.

R. C. Luxembourg B 39.716.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 18 juillet 2005, réf. LSO-BG07271, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 21 juillet 2005.

FIDUCIAIRE BECKER & CAHEN & ASSOCIES, Luxembourg

Signature

(066416.3/502/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

DIGEST S.A., Société Anonyme.

Siège social: Bertrange.

R. C. Luxembourg B 24.653.

Extrait des résolutions prises par l'assemblée générale du 10 mai 2005

Sont nommés administrateurs:

- Monsieur Paul Leesch, Degersheim/Suisse, Commerçant, Président.
- Monsieur Maximilien dit «Max» Leesch, Koerich, Employé privé, Administrateur.
- Monsieur Joseph dit «Jeff» Leesch, Blaschette, Employé privé, Administrateur.
- Madame Doris Leesch, Luxembourg, Employée privée, Administratrice.
- Monsieur Eloi Krier, Bertrange, Employé privé, Administrateur.

Est nommée Commissaire aux comptes:

- La société MAZARS S.A., 10A, rue Henri M. Schnadt, L-2530 Luxembourg.

Leurs mandats viennent à expiration à l'Assemblée Générale ordinaire devant statuer sur l'exercice 2005.

Pour le président

E. Krier

Administrateur

Enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09401. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(066615.3/000/21) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

ALUMEX HOLDING S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1413 Luxembourg, 3, place Dargent.
R. C. Luxembourg B 72.376.

Le bilan au 31 décembre 2002, enregistré à Luxembourg, le 22 juillet 2005, réf. LSO-BG09803, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 27 juillet 2005.

COMPANIES & TRUSTS PROMOTION S.A.

Signature

(066405.3/696/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

ALUMEX HOLDING S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1413 Luxembourg, 3, place Dargent.
R. C. Luxembourg B 72.376.

Le bilan au 31 décembre 2003, enregistré à Luxembourg, le 22 juillet 2005, réf. LSO-BG09796, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 27 juillet 2005.

COMPANIES & TRUSTS PROMOTION S.A.

Signature

(066403.3/696/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

ALUMEX HOLDING S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1413 Luxembourg, 3, place Dargent.
R. C. Luxembourg B 72.376.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 22 juillet 2005, réf. LSO-BG09793, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 27 juillet 2005.

COMPANIES & TRUSTS PROMOTION S.A.

Signature

(066401.3/696/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

ENSIEN HOLDING S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1413 Luxembourg, 3, place Dargent.
R. C. Luxembourg B 30.795.

Le bilan au 31 décembre 2003, enregistré à Luxembourg, le 22 juillet 2005, réf. LSO-BG09807, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 27 juillet 2005.

COMPANIES & TRUSTS PROMOTION S.A.

Signature

(066407.3/696/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

ENSIEN HOLDING S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1413 Luxembourg, 3, place Dargent.
R. C. Luxembourg B 30.795.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 22 juillet 2005, réf. LSO-BG09804, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 27 juillet 2005.

COMPANIES & TRUSTS PROMOTION S.A.

Signature

(066406.3/696/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

ESCE, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-3933 Mondercange, 14, rue Kiemel.
R. C. Luxembourg B 21.614.

Le bilan au 31 décembre 2003, enregistré à Luxembourg, le 27 juillet 2005, réf. LSO-BG10796, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 27 juillet 2005.

ESCE, S.à r.l.

Signature

(066422.3/000/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

ESCE, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-3933 Mondercange, 14, rue Kiemel.
R. C. Luxembourg B 21.614.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 27 juillet 2005, réf. LSO-BG10799, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 27 juillet 2005.

ESCE, S.à r.l.

Signature

(066421.3/000/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

UMA UNIFIED MANAGEMENT ASSOCIATES S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1150 Luxembourg, 207, route d'Arlon.
R. C. Luxembourg B 68.927.

Le bilan au 31 décembre 2003 dûment approuvé, enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09475, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait sincère et conforme

UMA UNIFIED MANAGEMENT ASSOCIATES S.A.

Signature

(066476.3/1022/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

UMA UNIFIED MANAGEMENT ASSOCIATES S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1150 Luxembourg, 207, route d'Arlon.
R. C. Luxembourg B 68.927.

Le bilan au 31 décembre 2004 dûment approuvé, enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09478, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait sincère et conforme

UMA UNIFIED MANAGEMENT ASSOCIATES S.A.

Signature

(066483.3/1022/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

COTULUX S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-3225 Bettembourg, Zone Industrielle Schelek I.
R. C. Luxembourg B 75.669.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Diekirch, le 6 juillet 2005, réf. DSO-BG00048, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Ettelbruck, le 26 juillet 2005.

FIDUCIAIRE ENSCH, WALLERS ET ASSOCIES S.A.

Signature

(066419.3/832/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

JUBILAEUM S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1637 Luxembourg, 9-11, rue Goethe.
R. C. Luxembourg B 71.890.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09393, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(066495.3/043/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

FIDACTA HOLDING LUXEMBOURG S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1150 Luxembourg, 207, route d'Arlon.
R. C. Luxembourg B 83.559.

Le bilan au 31 décembre 2004 dûment approuvé, enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09483, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait sincère et conforme
FIDACTA HOLDING LUXEMBOURG S.A.

Signature

(066489.3/1022/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

CENTEX IMMO S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1150 Luxembourg, 207, route d'Arlon.
R. C. Luxembourg B 86.214.

Le bilan au 31 décembre 2004 dûment approuvé, enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09484, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait sincère et conforme
CENTEX IMMO S.A.

Signature

(066491.3/1022/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

CAPITAL-ONE MEDIA S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1150 Luxembourg, 207, route d'Arlon.
R. C. Luxembourg B 92.964.

Le bilan au 31 décembre 2003 dûment approuvé, enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09494, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait sincère et conforme
CAPITAL-ONE MEDIA S.A.

Signature

(066497.3/1022/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

CAPITAL-ONE MEDIA S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1150 Luxembourg, 207, route d'Arlon.
R. C. Luxembourg B 92.964.

Le bilan au 31 décembre 2004 dûment approuvé, enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09492, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait sincère et conforme
CAPITAL-ONE MEDIA S.A.

Signature

(066496.3/1022/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

RHEINISCHE FINANZ UND GEWERBE BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT, Société Anonyme.

Siège social: L-1150 Luxembourg, 207, route d'Arlon.
R. C. Luxembourg B 75.051.

Le bilan au 31 décembre 2004 dûment approuvé, enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09488, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait sincère et conforme

RHEINISCHE FINANZ UND GEWERBE BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Signature

(066492.3/1022/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

ABSOLUTE VENTURES S.C.A., Société en Commandite par Actions.

Siège social: L-1150 Luxembourg, 207, route d'Arlon.
R. C. Luxembourg B 87.345.

Le bilan au 31 décembre 2004 dûment approuvé, enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09490, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait sincère et conforme

ABSOLUTE VENTURES S.C.A.

Signature

(066494.3/1022/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

HOTELTURIST INVESTMENT S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1150 Luxembourg, 207, route d'Arlon.
R. C. Luxembourg B 63.452.

Le bilan au 31 décembre 2004 dûment approuvé, enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09496, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait sincère et conforme

HOTELTURIST INVESTMENT S.A.

Signature

(066499.3/1022/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

**FRENCH RETAIL 2 S.A., Société Anonyme,
(anc. PORRENTUY-LUX).**

Siège social: L-1855 Luxembourg, 46A, avenue J.F. Kennedy.
R. C. Luxembourg B 86.587.

L'an deux mille cinq, le vingt-cinq juillet.

Par-devant Maître Jean-Joseph Wagner, notaire de résidence à Sanem (Grand-Duché de Luxembourg).

S'est réunie:

L'Assemblée Générale Extraordinaire des actionnaires de la société anonyme PORRENTUY-LUX, ayant son siège social à L-1855 Luxembourg, 46A, avenue John F. Kennedy, inscrite au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg sous le numéro B 86.587, constituée suivant acte notarié en date du 14 mars 2002, publié au Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations en date du 20 juin 2002, numéro 942.

L'assemblée est ouverte à midi quinze sous la présidence de Maître Sophie Wagner-Chartier, avocate, avec adresse professionnelle à Luxembourg,

qui nomme Madame Héloïse Bock, avocate, avec adresse professionnelle à Luxembourg comme secrétaire.

L'assemblée élit Maître Benoît Charpentier, avocat, avec adresse professionnelle à Luxembourg comme scrutateur.

Le bureau ainsi constitué, le Président expose et prie le notaire instrumentant de prendre acte:

I.- Que la présente Assemblée Générale Extraordinaire a pour ordre du jour:

1. Changement de dénomination sociale de la Société de PORRENTUY-LUX en FRENCH RETAIL 2 S.A. et modification subséquente de l'article premier des statuts de la Société;

2. Modification de l'article 4 des statuts de la Société pour lui donner la teneur suivante:

La société a pour objet l'acquisition, la détention, la gestion et la disposition de participations, sous quelque forme que ce soit, dans d'autres sociétés luxembourgeoises et étrangères; l'acquisition de tous titres, droits et actifs par voie de participation, d'apports, de prise ferme ou d'option d'achat, de négociation et toute autre manière, l'acquisition de brevets et licences, leurs gestion et mise en valeur.

La société peut emprunter et lever des fonds, y compris, mais sans être limité à emprunter de l'argent sous toutes formes et obtenir des prêts sous toutes formes et lever des fonds à travers, y compris mais sans être limité à l'émission d'obligations, de titre de prêt, de billets à ordres et d'autres titres de dette ou de capital convertible ou non toujours sur une base privée, dans le cadre de l'objet décrit ci-dessus.

La société peut également entrer dans les transactions suivantes, étant entendu que la société n'entrera dans aucune transaction qui l'engagerait dans toute activité qui serait considérée comme une activité réglementée du secteur financier:

- octroyer à ses sociétés liées tout soutien, des prêts, des avances ou garanties afin de réaliser son objet social;
- entrer dans toute garantie, mise en gage ou toute autre forme de sûreté, par engagement personnel ou par hypothèque ou charge sur tout ou partie des actifs en propriété (présent ou futur) de l'entreprise ou par toutes ou n'importe quelles méthodes, pour l'exécution de tous contrats ou obligations de la Société, ou tout directeur, gérant ou autre agent de la Société ou n'importe laquelle de ses sociétés liées et d'accorder toute aide à telles sociétés liées, dans les limites du droit luxembourgeois;
- entrer dans des accords, y compris, mais non limité à toute sorte d'accords de dérives de crédit, d'accords d'association, d'accords de garantie, d'accords de marketing, d'accords de distribution, d'accords de gestion, d'accords de conseil, d'accords d'administration et d'autres contrats de services, d'accords de vente, ou d'autre en rapport avec son objet social.

La Société peut également acquérir, améliorer et disposer de brevets et licences aussi bien que de droit dérivant de ceux-ci ou les complétant.

En plus la Société peut acquérir, gérer, améliorer ou disposer de biens immobiliers situés au Luxembourg ou à l'étranger.

La Société peut également faire toutes opérations commerciales, techniques et financières ou des opérations d'investissements en titres ou dans le domaine immobilier, si ces opérations sont utiles à la réalisation de son objet tel que décrit dans le présent article ainsi que des opérations directement ou indirectement liées aux activités décrites dans cet article, sans bénéficier toutefois du régime fiscal particulier organisé par la loi du 31 juillet 1929 sur les sociétés holding.

3. Suppression de l'article 18 des statuts et modification subséquente de la numérotation des articles des statuts.

II.- Que les actionnaires présents ou représentés, les mandataires des actionnaires représentés, ainsi que le nombre d'actions qu'ils détiennent sont indiqués sur une liste de présence; cette liste de présence, après avoir été signée par les actionnaires présents, les mandataires des actionnaires représentés, ainsi que par les membres du bureau, restera annexée au présent procès-verbal pour être soumise avec lui à la formalité de l'enregistrement.

III.- Que l'intégralité du capital social étant présente ou représentée à la présente assemblée, il a pu être fait abstraction des convocations d'usage, les actionnaires présents ou représentés se reconnaissant dûment convoqués et déclarant par ailleurs avoir eu connaissance de l'ordre du jour qui leur a été communiqué au préalable.

IV.- Que la présente Assemblée, réunissant l'intégralité du capital social, est régulièrement constituée, peut valablement délibérer sur les points portés à l'ordre du jour.

L'Assemblée Générale, après avoir délibéré, prend à l'unanimité des voix les résolutions suivantes:

Première résolution

L'assemblée décide de modifier la dénomination sociale de la Société de PORRENTROY-LUX en FRENCH RETAIL 2 S.A.

Suite à cette résolution l'article premier des statuts est modifié et aura désormais la teneur suivante:

Art. 1^{er}. «Il existe une société anonyme sous la dénomination de FRENCH RETAIL 2 S.A.».

Deuxième résolution

L'assemblée décide de modifier l'article 4 des statuts de la Société pour lui donner la teneur suivante:

Art. 4. «La société a pour objet l'acquisition, la détention, la gestion et la disposition de participations, sous quelque forme que ce soit, dans d'autres sociétés luxembourgeoises et étrangères; l'acquisition de tous titres, droits et actifs par voie de participation, d'apports, de prise ferme ou d'option d'achat, de négociation et toute autre manière, l'acquisition de brevets et licences, leurs gestion et mise en valeur.

La société peut emprunter et lever des fonds, y compris, mais sans être limité à emprunter de l'argent sous toutes formes et obtenir des prêts sous toutes formes et lever des fonds à travers, y compris mais sans être limité à l'émission d'obligations, de titre de prêt, de billets à ordres et d'autres titres de dette ou de capital convertible ou non toujours sur une base privée, dans le cadre de l'objet décrit ci-dessus.

La société peut également entrer dans les transactions suivantes, étant entendu que la société n'entrera dans aucune transaction qui l'engagerait dans toute activité qui serait considérée comme une activité réglementée du secteur financier:

- octroyer à ses sociétés liées tout soutien, des prêts, des avances ou garanties afin de réaliser son objet social;
- entrer dans toute garantie, mise en gage ou toute autre forme de sûreté, par engagement personnel ou par hypothèque ou charge sur tout ou partie des actifs en propriété (présent ou futur) de l'entreprise ou par toutes ou n'importe quelles méthodes, pour l'exécution de tous contrats ou obligations de la Société, ou tout directeur, gérant ou autre agent de la Société ou n'importe laquelle de ses sociétés liées et d'accorder toute aide à telles sociétés liées, dans les limites du droit luxembourgeois;
- entrer dans des accords, y compris, mais non limité à toute sortes d'accord de dérives de crédit, d'accords d'association, d'accords de garantie, d'accords de marketing, d'accords de distribution, d'accords de gestion, d'accords de conseil, d'accords d'administration et d'autres contrats de services, d'accords de vente, ou d'autre en rapport avec son objet social.

La Société peut également acquérir, améliorer et disposer de brevets et licences aussi bien que de droit dérivant de ceux-ci ou les complétant.

En plus la Société peut acquérir, gérer, améliorer ou disposer de biens immobiliers situés au Luxembourg ou à l'étranger.

La Société peut également faire toutes opérations commerciales, techniques et financières ou des opérations d'investissements en titres ou dans le domaine immobilier, si ces opérations sont utiles à la réalisation de son objet tel que décrit dans le présent article ainsi que des opérations directement ou indirectement liées aux activités décrites dans cet article, sans bénéficier toutefois du régime fiscal particulier organisé par la loi du 31 juillet 1929 sur les sociétés holding '.

Troisième résolution

L'assemblée décide de supprimer l'article 18 des statuts de la Société.

Suite à cette résolution, la numérotation des articles subséquents est modifiée.

Quatrième résolution

L'assemblée décide de modifier le premier alinéa de l'article 20 (anciennement article 21) des statuts comme suit:

Art. 20. (premier alinéa). «L'Assemblée générale annuelle se réunit au siège social de la Société, à l'endroit indiqué dans la convocation le deuxième vendredi du mois de juin de chaque année, à neuf heures.»

Cinquième résolution

L'assemblée décide de modifier le premier alinéa de l'article 27 (anciennement article 28) des statuts comme suit:

Art. 27. (premier alinéa). «L'année sociale commence le premier janvier et finit le trente et un décembre de chaque année.»

Plus rien n'étant à l'ordre du jour, la séance est levée.

Dont acte, fait et passé à Luxembourg, date qu'en tête.

Et après lecture faite et interprétation donnée aux comparants, tous connus du notaire instrumentant par nom, prénom usuel, état et demeure, les membres du bureau ont signé avec le notaire le présente acte.

Signé: S. Wagner-Chartier, H. Bock, B. Charpentier, J.-J. Wagner.

Enregistré à Esch-sur-Alzette, le 27 juillet 2005, vol. 895, fol. 67, case 4. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): Ries.

Pour expédition conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Belvaux, le 1^{er} août 2005.

J.-J. Wagner.

(070845.3/239/119) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 août 2005.

FRENCH RETAIL 2 S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1855 Luxembourg, 46A, avenue J.F. Kennedy.

R. C. Luxembourg B 86.587.

Statuts coordonnés déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 août 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Belvaux, le 1^{er} août 2005.

J.-J. Wagner.

(070846.3/239/9) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 août 2005.

TRIPLE STAR PARTICIPATION, Société à responsabilité limitée unipersonnelle.

Registered office: L-1528 Luxembourg, 11-13, boulevard de la Foire.

R. C. Luxembourg B 109.789.

STATUTES

In the year two thousand and five, on the twenty-eighth of July.

Before Us, Maître André-Jean-Joseph Schwachtgen, notary residing in Luxembourg.

There appeared:

LUXEMBOURG FINANCE HOUSE S.A., R.C. B number 53.589, a company with registered office at 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg,

here represented by Mrs Sonia Bidoli, office manager, with professional address at 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg,

by virtue of a proxy given in Luxembourg, on July 25, 2005.

Such proxy, after signature ne varietur by the proxyholder and the undersigned notary shall remain attached to the present deed to be filed at the same time with the registration authorities.

This appearing party, through its mandatory, intends to incorporate a «one-man limited liability company» (société à responsabilité limitée unipersonnelle), the Articles of which it has established as follows:

Title I. - Form, Object, Name, Registered office, Duration

Art. 1. There is hereby formed a société à responsabilité limitée unipersonnelle which will be governed by actual laws, especially the laws of August 10th, 1915 on commercial companies, of September 18th, 1933 on «sociétés à re-

sponsabilité limitée» and their modifying laws in particular that of December 28th, 1992 relating to the société à responsabilité limitée unipersonnelle, and the present Articles of Incorporation.

At any moment, the member may join with one or more joint members and, in the same way, the following members may adopt the appropriate measures to restore the unipersonnel character of the company.

Art. 2. The Company's object is, as well in Luxembourg as abroad, in whatsoever form, any industrial, commercial, financial, personal or real estate property transactions, which are directly or indirectly in connection with the creation, management and financing, in whatsoever form, of any undertakings and companies which object is any activities in whatsoever form, as well as the management and development, permanently or temporarily, of the portfolio created for this purpose.

The Company may take participating interests by any means in any businesses, undertakings or companies having the same, analogous or connected object, or which may favor its development or the extension of its operations.

Art. 3. The company is incorporated under the name of TRIPLE STAR PARTICIPATION.

Art. 4. The Company has its Head Office in the City of Luxembourg.
The Head Office may be transferred to any other place within the Grand Duchy of Luxembourg.

Art. 5. The Company is constituted for an undetermined period.

Title II. - Capital, Shares

Art. 6. The Company's capital is set at twelve thousand five hundred (EUR 12,500.-) Euro represented by five hundred (500) shares with a par value of twenty-five (EUR 25.-) Euro each.

Each share gives right to a fraction of the assets and profits of the company in direct proportion to the number of shares in existence.

Art. 7. The shares held by the sole member are freely transferable among living persons and by way of inheritance or in case of liquidation of joint estate of husband and wife.

In case of more members, the shares are freely transferable among members. In the same case they are transferable to non-members only with the prior approval of the members representing at least three quarters of the capital. In the same case the shares shall be transferable because of death to non-members only with the prior approval of the owners of shares representing at least three quarters of the rights owned by the survivors.

In case of a transfer in accordance with the provisions of Article 189 of the law dated 10 August 1915 on commercial companies, the value of a share is based on the last three balance sheets of the Company and, in case the Company counts less than three financial years, it is established on basis of the balance sheet of the last year or of those of the last two years.

Title III. - Management

Art. 8. The Company is managed by one or more managers, either members or not, who are appointed and removed at any time «ad nutum» with or without indication of reasons by the members.

The manager(s) shall be appointed for an unlimited period and are vested with the broadest individual powers with regard to third parties.

Special and limited powers may be delegated for determined matters to one or several attorneys in fact, either members or not.

Any manager may act at any meeting of the board of managers by appointing, in writing or by cable, telegram, telefax or telex, another manager as his proxy. Any manager may participate in a meeting of the board of managers by conference call or similar means of communications equipment whereby all persons participating in the meeting can hear each other, and participating in a meeting by such means shall constitute presence in person at such meeting.

Resolutions signed by all the managers shall be valid and binding in the same manner as if passed at a duly convened and held meeting. Such signatures may appear on a single document or on multiple copies of an identical resolution and may be evidenced by letter, telefax or telex.

Title IV. - Decisions of the sole member, Collective decisions of the members

Art. 9. The sole member exercises the powers devolved to the meeting of members by the dispositions of section XII of the law of August 10th, 1915 on sociétés à responsabilité limitée.

As a consequence thereof all decisions which exceed the powers of the managers are taken by the sole member.

In case of more members the decisions which exceed the powers of the managers shall be taken by the meeting.

Title V. - Financial year, Balance sheet, Distributions

Art. 10. The Company's financial year runs from the first of January of each year to the thirty-first of December of the same year.

Art. 11. Each year, as of the thirty-first of December, there will be drawn up a record of the assets and liabilities of the Company, as well as a profit and loss account.

The credit balance of the profit and loss account, after deduction of the expenses, costs, amortizations, charges and provisions represents the net profit of the company.

Every year five percent of the net profit will be transferred to the legal reserve.

This deduction ceases to be compulsory when the legal reserve amounts to one tenth of the issued capital but must be resumed till the reserve fund is entirely reconstituted if, at any time and for any reason whatever, it has been broken into.

The excess is attributed to the sole member or distributed among the members. However, the sole member or, as the case may be, the meeting of members may decide, at the majority vote determined by the relevant laws, that the profit, after deduction of the reserve, be either carried forward or transferred to an extraordinary reserve.

Title VI. - Dissolution

Art. 12. The Company is not dissolved by the death, the bankruptcy, the interdiction or the financial failure of a member.

In the event of dissolution of the Company, the liquidation will be carried out by the manager or managers in office or failing them by one or more liquidators appointed by the sole member or by the general meeting of members. The liquidator or liquidators will be vested with the broadest powers for the realization of the assets and the payment of debts.

The assets after deduction of the liabilities will be attributed to the sole member or, as the case may be, distributed to the members proportionally to the shares they hold.

Title VII. - General provisions

Art. 13. For all matters not provided for in the present Articles of Incorporation, the members refer to the existing laws.

Subscription and payment

All the shares have been subscribed by LUXEMBOURG FINANCE HOUSE S.A., prenamed.

All the shares have been fully paid up in cash so that the amount of twelve thousand five hundred (12,500.-) Euro is at the free disposal of the Company as has been proved to the undersigned notary who expressly bears witness to it.

Transitory provision

The first financial year shall begin today and finish on 31 December 2005.

Estimate of costs

The costs, expenses, fees and charges, in whatsoever form, which are to be borne by the company or which shall be charged to it in connection with its incorporation, have been estimated at about one thousand seven hundred (1,700) Euro.

Resolutions

Immediately after the incorporation of the Company, the sole member, representing the entirety of the subscribed capital has passed the following resolutions:

1) The named managers of the company for an undetermined period are:

a) Mr Sibrand Van Roijen, director, born in Leiderdorp, The Netherlands, on May 2, 1969, with professional address at 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg,

b) Mr Claude Zimmer, «*maître en sciences économiques*», born on July 18, 1956 in Luxembourg, with professional address in L-1528 Luxembourg, 5, boulevard de la Foire.

The company is validly bound by the joint signature of two managers.

2) The Company shall have its registered office in L-1528 Luxembourg, 11-13, boulevard de la Foire.

In faith of which We, the undersigned notary, have set our hand and seal in Luxembourg-City, on the day named at the beginning of this document.

The undersigned notary who understands and speaks English, states herewith that on request of the above appearing party, the present incorporation deed is worded in English, followed by a French version; on request of the same appearing party and in case of divergences between the English and the French texts, the English version will prevail.

The document having been read and translated into the language of the proxyholder of the appearing party, he signed together with Us, the notary, the present original deed.

Traduction française du texte qui précède:

L'an deux mille cinq, le vingt-huit juillet.

Par-devant Maître André-Jean-Joseph Schwachtgen, notaire de résidence à Luxembourg.

A comparu:

LUXEMBOURG FINANCE HOUSE S.A., R.C. B numéro 53.589, une société avec siège social au 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg,

ici représentée par Madame Sonia Bidoli, «*office manager*», avec adresse professionnelle au 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg,

en vertu d'une procuration délivrées à Luxembourg, le 25 juillet 2005.

Laquelle procuration, après signature ne varietur par la mandataire et le notaire instrumentaire demeurera annexée aux présentes pour être enregistrée en même temps.

Laquelle comparante, par sa mandataire, a déclaré vouloir constituer une société à responsabilité limitée unipersonnelle dont elle a arrêté les statuts comme suit:

Titre I^{er}. - Forme juridique, Objet, Dénomination, Siège, Durée

Art. 1^{er}. Il est formé par les présentes une société à responsabilité limitée unipersonnelle qui sera régie par les lois en vigueur et notamment par celles du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales, du 18 septembre 1933 sur les sociétés à responsabilité limitée et leurs lois modificatives en particulier celle du 28 décembre 1992 relative à la société à responsabilité limitée unipersonnelle, ainsi que par les présents statuts.

A tout moment, l'associé peut s'adjoindre un ou plusieurs coassociés et, de même, les futurs associés peuvent prendre les mesures appropriées tendant à rétablir le caractère unipersonnel de la société.

Art. 2. La Société a pour objet, tant à Luxembourg qu'à l'étranger, toutes opérations généralement quelconques, industrielles, commerciales, financières, mobilières ou immobilières se rapportant directement ou indirectement à la création, la gestion et le financement, sous quelque forme que ce soit, de toutes entreprises et sociétés ayant pour objet toute activité, sous quelque forme que ce soit, ainsi que la gestion et la mise en valeur, à titre permanent ou temporaire, du portefeuille créé à cet effet.

La Société peut s'intéresser par toutes voies dans toutes affaires, entreprises ou sociétés ayant un objet identique, analogue ou connexe, ou qui sont de nature à favoriser le développement de son entreprise ou à le lui faciliter.

Art. 3. La Société prend la dénomination de TRIPLE STARS PARTICIPATION.

Art. 4. Le siège social de la Société est établi à Luxembourg.

Il pourra être transféré en tout autre lieu du Grand-Duché de Luxembourg.

Art. 5. La durée de la Société est illimitée.

Titre II. - Capital - Parts

Art. 6. - Le capital social est fixé à douze mille cinq cents (EUR 12.500,-) euros) représenté par cinq cents (500) parts sociales d'une valeur nominale de vingt-cinq (EUR 25,-) euros chacune.

Chaque action donne droit à une fraction des avoirs et bénéfices de la société en proportion directe au nombre des actions existantes.

Art. 7. Les parts sociales détenues par l'associé unique sont librement transmissibles entre vifs et par voie de succession ou en cas de liquidation de communauté de biens entre époux.

En cas de pluralité d'associés, les parts sociales sont librement cessibles entre associés. Elles ne sont cessibles dans ce même cas à des non-associés qu'avec le consentement préalable des associés représentant au moins les trois quarts du capital social. Les parts sociales ne peuvent être dans le même cas transmises pour cause de mort à des non-associés que moyennant l'agrément des propriétaires de parts sociales représentant les trois quarts des droits appartenant aux survivants.

En cas de cession conformément aux dispositions de l'article 189 de la loi modifiée du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales, la valeur d'une part est évaluée sur base des trois derniers bilans de la Société. Si la Société ne compte pas trois exercices, le prix est établi sur la base du bilan de la dernière ou de ceux des deux dernières années.

Titre III. - Gérance

Art. 8. La société est gérée par un ou plusieurs gérants, associés ou non, qui sont nommés et révoqués en tout temps «ad nutum» avec ou sans indication de raisons par les associés.

Le ou les gérant(s) sont nommés pour une durée indéterminée et ils sont investis vis-à-vis des tiers des pouvoirs les plus étendus.

Des pouvoirs spéciaux et limités pourront être délégués pour des affaires déterminées à un ou plusieurs fondés de pouvoirs, associés ou non.

Tout gérant pourra se faire représenter en désignant par écrit ou par câble, télégramme, télécopieur ou télex un autre gérant comme son mandataire. Tout gérant peut participer à la réunion du conseil de gérance par appel téléphonique ou tout autre moyen de communication similaire, au cours duquel toutes les personnes participant à la réunion peuvent s'entendre, et la participation à la réunion par de tels moyens vaut présence de la personne à cette réunion.

Les résolutions signées par tous les gérants produisent les mêmes effets que les résolutions prises à une réunion du conseil de gérance dûment convoquée et tenue. De telles signatures peuvent apparaître sur des documents séparés ou sur des copies multiples d'une résolution identique et peuvent résulter de lettres, télécopies ou télex.

Titre IV. - Décisions de l'associé unique, Décisions collectives d'associés

Art. 9. L'associé unique exerce les pouvoirs dévolus à l'assemblée des associés par les dispositions de la section XII de la loi du 10 août 1915 relative aux sociétés à responsabilité limitée.

Il s'ensuit que toutes décisions qui excèdent les pouvoirs reconnus aux gérants sont prises par l'associé unique.

En cas de pluralité d'associés, les décisions qui excèdent les pouvoirs reconnus aux gérants seront prises en assemblée.

Titre V. - Année sociale, Bilan, Répartitions

Art. 10. L'année sociale commence le premier janvier de chaque année et se termine le trente et un décembre de la même année.

Art. 11. Chaque année, au trente et un décembre, il sera fait un inventaire de l'actif et du passif de la Société, ainsi qu'un bilan et un compte de profits et pertes.

Le solde du compte de profits et pertes, après déduction des dépenses, frais, amortissements, charges et provisions, constitue le bénéfice net de la société. Chaque année, il est prélevé cinq pour cent pour la constitution d'un fonds de réserve légale.

Ce prélèvement cesse d'être obligatoire dès que le fonds de réserve légale a atteint le dixième du capital émis mais doit reprendre jusqu'à ce que le fonds de réserve soit entièrement reconstitué lorsque, à tout moment et pour n'importe quelle raison, ce fonds a été entamé.

Le surplus du bénéfice net est attribué à l'associé unique ou, selon le cas, réparti entre les associés. Toutefois, l'associé unique, ou, selon le cas, l'assemblée des associés à la majorité fixée par les lois afférentes, pourra décider que le bénéfice, déduction faite de la réserve, pourra être reporté à nouveau ou être versé à un fonds de réserve extraordinaire.

Titre VI. - Dissolution

Art. 12. La Société n'est pas dissoute par le décès, la faillite, l'interdiction ou la déconfiture d'un associé.

En cas de dissolution de la Société, la liquidation sera faite par le ou les gérant(s) en fonctions ou, à défaut, par un ou plusieurs liquidateur(s) nommé(s) par l'associé unique ou, selon le cas, par l'assemblée des associés. Le ou les liquidateurs auront les pouvoirs les plus étendus pour la réalisation de l'actif et le paiement du passif. L'actif, après déduction du passif, sera attribué à l'associé unique ou, selon le cas, partagé entre les associés dans la proportion des parts dont ils seront alors propriétaires.

Titre VII. - Dispositions générales

Art. 13. Pour tous les points non expressément prévus aux présents statuts, le ou les associés s'en réfèrent aux dispositions légales.

Souscription et libération

Les parts sociales ont été toutes souscrites par LUXEMBOURG FINANCE HOUSE S.A., préqualifiée.

Toutes les parts sociales ont été intégralement libérées en numéraire de sorte que la somme de douze mille cinq cents (12.500,-) euros est à la libre disposition de la Société ainsi qu'il a été prouvé au notaire instrumentaire qui le constate expressément.

Disposition transitoire

Le premier exercice social commence à la date de la constitution de la Société et finira le 31 décembre 2005.

Estimation des frais

Le montant des frais, dépenses, rémunérations ou charges, sous quelque forme que ce soit qui incombent à la Société ou qui sont mis à sa charge en raison de sa constitution, s'élève à environ mille sept cents (1.700,-) euros.

Résolutions

Et à l'instant l'associé unique, représentant la totalité du capital social, a pris les résolutions suivantes:

1) Sont nommés gérants de la société pour une durée indéterminée:

a) Monsieur Sibrand Van Roijen, administrateur de sociétés, né à Leiderdorp, Pays-Bas, le 2 mai 1969, avec adresse professionnelle au 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg.

b) Monsieur Claude Zimmer, maître en sciences économiques, né le 18 juillet 1956 à Luxembourg, demeurant professionnellement à L-1528 Luxembourg, 5, boulevard de la Foire.

La Société est valablement engagée par la signature conjointe de deux gérants.

2) Le siège de la Société est fixé à L-1528 Luxembourg, 11, boulevard Royal.

Dont acte, fait et passé à Luxembourg, date qu'en tête.

Le notaire soussigné qui comprend et parle l'anglais, constate par les présentes qu'à la requête de la comparante, les présents statuts sont rédigés en anglais suivis d'une version française; à la requête de la même comparante et en cas de divergences entre les textes anglais et français, la version anglaise fera foi.

Et après lecture faite et interprétation donnée à la mandataire de la comparante, celle-ci a signé avec Nous, Notaire, la présente minute.

Signé: S. Bidoli, A. Schwachtgen.

Enregistré à Luxembourg, le 1^{er} août 2005, vol. 25CS, fol. 19, case 8. – Reçu 125 euros.

Le Receveur (signé): Muller.

Pour expédition, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 2 août 2005.

A. Schwachtgen.

(070873.3/230/244) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 août 2005.

PACKOLUX S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2212 Luxembourg, 6, place de Nancy.

R. C. Luxembourg B 81.499.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09722, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 20 juillet 2005.

Pour la société

FIDUCIAIRE WEBER ET BONTEMPS

Signatures

(066510.3/592/14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

A.L.T. MANAGEMENT S.A., Aktiengesellschaft.

Gesellschaftssitz: L-1331 Luxembourg, 57, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.
H. R. Luxembourg B 80.430.

Im Jahre zweitausendfünf, den sechsten Juli.

Vor dem unterzeichneten Henri Beck, Notar mit Amtssitz zu Echternach.

Haben sich die Aktionäre, beziehungsweise deren Vertreter, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung der anonymen Aktiengesellschaft A.L.T. MANAGEMENT S.A., mit Sitz in L-1331 Luxembourg, 57, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, eingetragen beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B 80.430, versammelt;

die Gesellschaft wurde gemäss Urkunde aufgenommen durch den unterzeichneten Notar Henri Beck, mit Amtssitz in Echternach am 15. Januar 2001, veröffentlicht im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations Nummer 735 vom 7. September 2001 gegründet.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt nach Bestimmung durch die anwesenden, beziehungsweise vertretenen Aktionäre Herr Marco Fritsch, Jurist, wohnhaft in Luxemburg.

Er beruft zur Schriftführerin Frau Sylvie Portenseigne, Juristin, wohnhaft in Luxemburg.

Die Versammlung beruft zum Stimmenzähler Herrn Dieter Grozinger De Rosnay, Jurist, wohnhaft in Luxemburg.

Der Vorsitzende stellt gemeinsam mit den Versammlungsmitgliedern folgendes fest und lässt dies von dem anwesenden Notar beurkunden:

I. Gegenwärtigem Protokoll liegt ein Verzeichnis der Aktien und der Aktionäre bei, welches von den anwesenden Aktionären, beziehungsweise deren Vertretern, sowie den Mitgliedern der Versammlung und dem amtierenden Notar unterschrieben wird, um dieser Urkunde beigefügt und mit derselben registriert zu werden.

II. Da sämtliche Aktien der Gesellschaft durch die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte vertreten sind, und diese erklären im Voraus Kenntnis der Tagesordnungspunkte und deren Inhaltes bekommen zu haben, konnte von allen Formerfordernissen bezüglich der Einberufung abgesehen werden, die anwesenden oder vertretenen Aktionäre verzichten ausdrücklich auf alle diesbezüglichen Rechtsansprüche; somit ist gegenwärtige Versammlung rechtsgültig zusammgetreten.

III. Die Tagesordnung der Generalversammlung setzt sich aus folgenden Punkten zusammen:

1. Abänderung und Neufassung des Artikels 2 der Satzung wie folgt:

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist die Projektentwicklung im In- und Ausland sowie die Erbringung und Vermittlung von Dienstleistungen im Bereich der Projektentwicklung.

Die Gesellschaft kann weiterhin Beteiligungen jedweder Form an luxemburgischen und/oder ausländischen Gesellschaften halten sowie jede andere Form von Anlagen halten; den Erwerb dieser Beteiligungen durch Kauf, Zeichnung oder in jeder sonstigen Weise sowie die Übertragung durch Verkauf, Tausch oder in sonstiger Weise von Anteilen, Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheinen oder sonstigen Wertpapieren vornehmen; den Besitz, die Verwaltung, die Kontrolle, die Entwicklung ihrer Beteiligungen sowie Wertpapierportfolios vornehmen.

Die Gesellschaft kann im Rahmen des oben beschriebenen Tätigkeitsfeldes an der Gründung und der Entwicklung jedes Industrie- und Handelsunternehmens in Luxemburg und im Ausland teilhaben und diesen Unternehmen jede Unterstützung mittels Darlehen, Garantien oder in sonstiger Weise zukommen lassen. Die Gesellschaft kann Sicherheiten jedweder Art (unter anderem Bürgschaften, Verpfändungserklärungen, Grundschulden) im Zusammenhang mit ihrem Gesellschaftszweck sowie zu Gunsten von Unternehmen an denen sie beteiligt ist stellen.

Die Gesellschaft kann Darlehen aufnehmen und Anleihen, Wandelanleihen sowie Schuldverschreibungen jeglicher Art ausgeben. Allgemein kann die Gesellschaft alle Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen treffen, alle Geschäfte kommerzieller, industrieller oder finanzieller Art ausführen und alle Handlungen vornehmen, die der Erfüllung ihres Zweckes mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.

Die Gesellschaft kann des weiteren Handelsmarken, Patente, Dienstleistungs- und Produktmarken, Vertriebsverfahren und Geschäftskennnisse (Know-How) sowie jede sonstigen industriellen und geistigen Eigentums- und Schutzrechte entwickeln, besitzen, erwerben, kontrollieren, verwalten und verwerten.

Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben.

2. Abänderung und Neufassung des Artikels 5 der Satzung wie folgt:

Art. 5. Das Gesellschaftskapital beträgt insgesamt dreihundertzweiundsiebzigttausend Euro (EUR 372.000,-). Es ist in dreitausendsiebenhundertzwanzig (3.720) Aktien mit einem Nominalwert von je einhundert Euro (EUR 100,-) eingeteilt. Die Aktien sind voll eingezahlt. Anstelle von Urkunden über einzelne Aktien können Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgegeben werden. Die Aktien sind Namensaktien oder Inhaberaktien je nach Wahl des Aktionärs.

Das genehmigte Kapital beträgt fünfundfünfzig Millionen Euro (EUR 55.000.000,-) und ist in fünfhundertundfünfzigtausend (550.000) Aktien ohne Nennwert eingeteilt.

Innerhalb eines Zeitraumes von fünf (5) Jahren, gerechnet ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Satzung, wird der Verwaltungsrat hiermit ermächtigt:

- eine solche Kapitalerhöhung auf einmal oder durch mehrere nachfolgende Teilerhöhungen oder fortlaufende Ausgaben von neuen Aktien durch Bareinzahlung, Sacheinlagen, Umwandlung von Aktionärsforderungen oder nach ergangener Genehmigung durch die jährliche Generalversammlung der Aktionäre durch Umwandlung von Gewinnen oder Rücklagen in Gesellschaftskapital vorzunehmen;

- das Datum der Ausgaben oder nachfolgenden Ausgaben sowie die Bedingungen für die Zeichnung und Einzahlung zusätzlicher Aktien festzulegen;

- Zeichnungsoptionen auf solche neuen Aktien zu gewähren;

- eine solche Ausgabe vorzunehmen in welcher den derzeitigen Aktionären ein bevorzugtes Zeichnungsrecht im Verhältnis zu ihrem vorherigen Prozentanteil an dem Gesellschaftskapital eingeräumt wird;
- eine Ausgabepremie, welche voll eingezahlt werden muss, für die neuen Zeichner festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist befugt eine Kapitalerhöhung innerhalb des genehmigten Kapitals durch Beurkundung vor einem Notar in Luxemburg feststellen zu lassen und dementsprechend den ersten Absatz dieses Artikels anzupassen.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des genehmigten Kapitals keine Aktien ausgeben welche einen Wert aufweisen, welcher unter dem Ausgabewert der ursprünglichen Aktien liegt.

Das gezeichnete Kapital und das genehmigte Kapital der Gesellschaft können durch einen Beschluss der Aktionäre erhöht oder herabgesetzt werden, wobei für den entsprechenden Beschluss die Bedingungen, die für eine Änderung dieser Satzung gelten, ebenfalls Gültigkeit haben.

Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesetzes ihre eigenen Aktien zurückkaufen oder rückkaufbare Aktien ausgeben.

3. Abänderung und Neufassung des Artikels 7 Absatz 3 der Satzung wie folgt:

Art. 7, absatz 3. Die Gesellschaft wird Dritten gegenüber in allen Angelegen rechtswirksam durch die einzelne Unterschrift von jeweils einem Mitglied des Verwaltungsrats verpflichtet, welches somit einzelzeichnungs- und einzelvertretungsberechtigt ist.

4. Abänderung und Neufassung des Artikels 19 Absatz 1 der Satzung wie folgt:

Art. 19, absatz 1. Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich am zweiten Donnerstag des Monats Juni um 10.00 Uhr am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, im Einberufungsschreiben genannten Ort zusammen.

Die Generalversammlung hat nachdem die Tagesordnungspunkte erläutert und darüber beraten wurde und im Einklang mit den Artikeln 20 bis 23 der Satzung einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

Erster Beschluss

Die Generalversammlung beschließt die entsprechende Abänderung des Artikels 2 der Satzung, um diesem folgenden Wortlaut zu geben:

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist die Projektentwicklung im In- und Ausland sowie die Erbringung und Vermittlung von Dienstleistungen im Bereich der Projektentwicklung.

Die Gesellschaft kann weiterhin Beteiligungen jedweder Form an luxemburgischen und/oder ausländischen Gesellschaften halten sowie jede andere Form von Anlagen halten; den Erwerb dieser Beteiligungen durch Kauf, Zeichnung oder in jeder sonstigen Weise sowie die Übertragung durch Verkauf, Tausch oder in sonstiger Weise von Anteilen, Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheinen oder sonstigen Wertpapieren vornehmen; den Besitz, die Verwaltung, die Kontrolle, die Entwicklung ihrer Beteiligungen sowie Wertpapierportfolios vornehmen.

Die Gesellschaft kann im Rahmen des oben beschriebenen Tätigkeitsfeldes an der Gründung und der Entwicklung jedes Industrie- und Handelsunternehmens in Luxemburg und im Ausland teilhaben und diesen Unternehmen jede Unterstützung mittels Darlehen, Garantien oder in sonstiger Weise zukommen lassen. Die Gesellschaft kann Sicherheiten jedweder Art (unter anderem Bürgschaften, Verpfändungserklärungen, Grundschulden) im Zusammenhang mit ihrem Gesellschaftszweck sowie zu Gunsten von Unternehmen an denen sie beteiligt ist stellen.

Die Gesellschaft kann Darlehen aufnehmen und Anleihen sowie Schuldverschreibungen ausgeben. Allgemein kann die Gesellschaft alle Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen treffen, alle Geschäfte kommerzieller, industrieller oder finanzieller Art ausführen und alle Handlungen vornehmen, die der Erfüllung ihres Zweckes mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.

Die Gesellschaft kann des weiteren Handelsmarken, Patente, Dienstleistungs- und Produktmarken, Vertriebsverfahren und Geschäftskennnisse (Know-How) sowie jede sonstigen industriellen und geistigen Eigentums- und Schutzrechte entwickeln, besitzen, erwerben, kontrollieren, verwalten und verwerten.

Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben.

Zweiter Beschluss

Die Generalversammlung beschließt die entsprechende Abänderung des Artikels 5 der Satzung, um diesem folgenden Wortlaut zu geben:

Art. 5. Das Gesellschaftskapital beträgt insgesamt dreihundertzweiundsiebzigtausend Euro (EUR 372.000,-). Es ist in dreitausendsiebenhundertzwanzig (3.720) Aktien mit einem Nominalwert von je einhundert Euro (EUR 100,-) eingeteilt. Die Aktien sind voll eingezahlt. Anstelle von Urkunden über einzelne Aktien können Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgegeben werden. Die Aktien sind Namensaktien oder Inhaberaktien, je nach Wahl des Aktionärs.

Das genehmigte Kapital beträgt fünfundfünfzig Millionen Euro (EUR 55.000.000,-) und ist in fünfhundertundfünfzigtausend (550.000) Aktien ohne Nennwert eingeteilt.

Innerhalb eines Zeitraumes von fünf (5) Jahren, gerechnet ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Satzung, wird der Verwaltungsrat hiermit ermächtigt:

- eine solche Kapitalerhöhung auf einmal oder durch mehrere nachfolgende Teilerhöhungen oder fortlaufende Ausgaben von neuen Aktien durch Bareinzahlung, Sacheinlagen, Umwandlung von Aktionärsforderungen oder nach ergangener Genehmigung durch die jährliche Generalversammlung der Aktionäre durch Umwandlung von Gewinnen oder Rücklagen in Gesellschaftskapital vorzunehmen;
- das Datum der Ausgaben oder nachfolgenden Ausgaben sowie die Bedingungen für die Zeichnung und Einzahlung zusätzlicher Aktien festzulegen;
- Zeichnungsoptionen auf solche neuen Aktien zu gewähren;
- eine solche Ausgabe vorzunehmen in welcher den derzeitigen Aktionären ein bevorzugtes Zeichnungsrecht im Verhältnis zu ihrem vorherigen Prozentanteil an dem Gesellschaftskapital eingeräumt wird;

- eine Ausgabepremie, welche voll eingezahlt werden muss, für die neuen Zeichner festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist befugt eine Kapitalerhöhung innerhalb des genehmigten Kapitals durch Beurkundung vor einem Notar in Luxemburg feststellen zu lassen und dementsprechend den ersten Absatz dieses Artikels anzupassen.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des genehmigten Kapitals keine Aktien ausgeben welche einen Wert aufweisen, welcher unter dem Ausgabewert der ursprünglichen Aktien liegt.

Das gezeichnete Kapital und das genehmigte Kapital der Gesellschaft können durch einen Beschluss der Aktionäre erhöht oder herabgesetzt werden, wobei für den entsprechenden Beschluss die Bedingungen, die für eine Änderung dieser Satzung gelten, ebenfalls Gültigkeit haben. Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesetzes ihre eigenen Aktien zurückkaufen oder rückkaufbare Aktien ausgeben.

Dritter Beschluss

Die Generalversammlung beschließt die entsprechende Abänderung des Artikels 7 Absatz 3 der Satzung, um diesem folgenden Wortlaut zu geben:

Die Gesellschaft wird Dritten gegenüber in allen Angelegen rechtswirksam durch die einzelne Unterschrift von jeweils einem Mitglied des Verwaltungsrats verpflichtet, welches somit einzelzeichnungs- und einzelvertretungsberechtigt ist.

Vierter Beschluss

Die Generalversammlung beschließt die entsprechende Abänderung des Artikels 19 Absatz 1 der Satzung, um diesem folgenden Wortlaut zu geben:

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich am zweiten Donnerstag des Monats Juni um 10.00 Uhr am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, im Einberufungsschreiben genannten Ort zusammen.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung, wurde die ausserordentliche Tagesordnung geschlossen.

Worüber Urkunde, aufgenommen in Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Mitglieder der Versammlung, dem unterzeichneten Notar nach Namen, gebräuchlichen Vornamen, Stand und Wohnort bekannt, haben dieselben mit dem Notar die gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Gezeichnet: M. Fritsch, S. Portenseigne, D. Grozinger De Rosnay, H. Beck.

Enregistré à Echternach, le 8 juillet 2005, vol. 360, fol. 6, case 11. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): Miny.

Für gleichlautende Ausfertigung, auf Begehrt erteilt, zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Echternach, den 18. August 2005.

H. Beck.

(075713.3/201/162) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 août 2005.

A.L.T. MANAGEMENT S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 57, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R. C. Luxembourg B 80.430.

Statuts coordonnés déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 août 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Echternach, le 18 août 2005.

H. Beck.

(075715.3/201/9) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 août 2005.

SQUARE ONE S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1150 Luxembourg, 207, route d'Arlon.

R. C. Luxembourg B 82.981.

Le bilan au 31 décembre 2004 dûment approuvé, enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2005, réf. LSO-BG09501, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait sincère et conforme

SQUARE ONE S.A.

Signature

(066506.3/1022/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2005.